

Deutsche Bank Aktiengesellschaft



Dritter Nachtrag vom 13. August 2018 zum Registrierungsformular vom 24. April 2018

gemäß §16 Absatz 1 und 3, §9 Absatz 4 und §12 Absatz 1 Satz 3 Wertpapierprospektgesetz

Deutsche Fassung

Dieser dritte Nachtrag (der „**Dritte Nachtrag**“) zum Registrierungsformular ändert das Registrierungsformular vom 24. April 2018 in seiner durch den ersten Nachtrag vom 29. Mai 2018 und zweiten Nachtrag vom 10. Juli 2018 nachgetragenen Form.

Dieser Nachtrag zum Registrierungsformular ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Nachtrags zum Registrierungsformular, einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen, entschieden. Dieser Nachtrag zum Registrierungsformular wurde auf der Internetseite www.db.com der Deutsche Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „Deutsche Bank AG“, „Deutsche Bank“ oder „Bank“) unter „Investoren“, „Infos für Fremdkapitalgeber“, (Prospekte/Dokumente) „Registrierungsformulare“ am Tag der Billigung veröffentlicht.

Widerrufsrecht

Nach § 16 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz können Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern der maßgebliche neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Empfänger des Widerrufs ist die Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, D-60325 Frankfurt am Main, Deutschland. Der Widerruf bedarf keiner Begründung und bedarf der Textform; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Maßgebliche neue Umstände für den Nachtrag sind die am 25. Juli 2018 vor Handelsbeginn an der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgte Veröffentlichung des Zwischenberichts des Deutsche Bank Konzerns zum 30. Juni 2018 (ungeprüft), die am 27. Juli 2018 erfolgte Mitteilung der Rating-Agentur DBRS, Inc. („DBRS“) über die Änderung bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit (Rating) der Deutsche Bank AG bezogen auf langfristige nicht bevorzugte, vorrangige Verbindlichkeiten und die am 3. August 2018 erfolgte Mitteilung der Rating-Agentur Moody's Investors Service Inc. („Moody's“) über die Änderung bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit (Rating) der Deutsche Bank AG bezogen auf langfristige nicht bevorzugte vorrangige Verbindlichkeiten.

Dieser Nachtrag ergänzt und korrigiert die Angaben in dem bereits veröffentlichten Registrierungsformular wie folgt:

1. Im Abschnitt „**RISIKOFAKTOREN**“ wird der sechste Absatz gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Am 13. August 2018 lauteten die von den Rating-Agenturen erteilten Ratings für die langfristigen nicht bevorzugten, vorrangigen Verbindlichkeiten und die kurzfristigen, vorrangigen Verbindlichkeiten (short-term senior debt) der Deutschen Bank wie folgt.“

2. Im Abschnitt „**RISIKOFAKTOREN**“ wird der Abschnitt beginnend mit „Moody’s“ bis zu dem Abschnitt „S&P“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Moody’s

Langfristige nicht bevorzugte, vorrangige Verbindlichkeiten (long-term non-preferred senior debt): Baa3

Kurzfristige, vorrangige Verbindlichkeiten (short-term senior debt): P-2

Moody’s-Definitionen:

Baa3: Verbindlichkeiten, die mit „Baa“ eingestuft sind, werden der „Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein moderates Kreditrisiko und weisen mitunter spekulative Elemente auf.

Die von Moody’s verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „Aaa“, welche die Kategorie höchster Qualität mit einem minimalen Kreditrisiko bezeichnet, über die Kategorien „Aa“, „A“, „Baa“, „Ba“, „B“, „Caa“, „Ca“ bis zur untersten Kategorie „C“, welche Verbindlichkeiten bezeichnet, bei denen ein Zahlungsausfall in der Regel bereits eingetreten ist und geringe Aussichten auf Zins- und/oder Kapitalrückzahlungen bestehen. Moody’s verwendet innerhalb der Ratingkategorien „Aa“ bis „Caa“ numerische Unterteilungen (1, 2 und 3). Der Zusatz „1“ bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während die Zusätze „2“ und „3“ eine Einstufung im mittleren bzw. unteren Drittel der jeweiligen Ratingkategorie anzeigen.

P-2: Emittenten (oder unterstützende Institutionen), die mit Prime-2 bewertet werden, verfügen in starkem Maße über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die von Moody’s verwendete Ratingskala in Bezug auf kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „P-1“ für Emittenten, die in herausragender Weise über die Fähigkeit verfügen, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen, über die Kategorien „P-2“ und „P-3“ bis zur niedrigsten Kategorie „NP“, die verdeutlicht, dass der Emittent in keine der Prime-Ratingkategorien fällt.

Ratingausblick / Watchlist: Ein Ratingausblick ist eine Meinung über die Richtung, in die sich ein Rating mittelfristig voraussichtlich entwickeln wird. Die Ausblicke werden in die folgenden vier Kategorien unterteilt: „positiv“ (POS), „negativ“ (NEG), „stabil“ (STA) und „noch unbestimmt“ (DEV – „developing“, d.h. ereignisabhängig). Die Kennzeichnung „RUR“ (Rating(s) Under Review) bedeutet, dass sich eines oder mehrere Ratings eines Emittenten zwecks Überprüfung, d.h. hinsichtlich einer eventuellen Änderung, auf der so genannten „Watchlist“ befinden und die Angabe eines Ausblicks daher entfällt. Ein stabiler Ausblick bedeutet eine geringe Wahrscheinlichkeit einer mittelfristigen Ratingänderung. Ein negativer, positiver oder noch

unbestimmter Ausblick bedeutet eine höhere Wahrscheinlichkeit einer mittelfristigen Ratingänderung.

Moody's bedient sich der so genannten „Watchlist“, um anzuzeigen, dass ein Rating derzeit mit Blick auf eine sich eventuell ergebende kurzfristige Änderung überprüft wird. Ein Rating kann hinsichtlich einer eventuellen Heraufstufung (UPG – „upgrade“), Herabstufung (DNG – „downgrade“) oder – was eher selten vorkommt – ohne konkrete Zielrichtung (UNC – „direction uncertain“) auf die Watchlist gesetzt werden und wird von dieser nach erfolgter Heraufstufung, Herabstufung oder Bestätigung wieder gestrichen. Ratings werden dann auf die „Watchlist“ gesetzt, wenn eine kurzfristige Ratingänderung angezeigt erscheint, aber noch weitere Informationen oder Analysen erforderlich sind, um eine Entscheidung über das Erfordernis einer Ratingänderung oder das potentielle Ausmaß einer solchen Änderung zu treffen.“

3. Im Abschnitt „**RISIKOFAKTOREN**“ wird der Abschnitt beginnend mit „**DBRS**“ bis zu der Überschrift „**Faktoren, die sich nachteilig auf die Finanzkraft der Deutschen Bank auswirken können**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„**DBRS**“

Langfristige, nicht bevorzugte, vorrangige Verbindlichkeiten (long-term non-preferred senior debt): BBB (high) (negative)

Kurzfristige, vorrangige Verbindlichkeiten (short-term senior debt): R-1 (low) (stable)

DBRS-Definitionen:

BBB (high): Adäquate Kreditqualität. Die Fähigkeit zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen wird als akzeptabel betrachtet. Sie kann anfällig für zukünftige Ereignisse sein.

Die von DBRS verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, welche für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass ein Emittent die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines anderen Abwicklungsverfahrens nach dem jeweiligen anwendbaren Recht beantragt hat oder eine Nichterfüllung von Verpflichtungen nach Erschöpfung etwaiger Nachfristen vorliegt. Alle Ratingkategorien außer „AAA“ und „D“ enthalten ferner die Unterkategorien „(high)“ (hoch) und „(low)“ (niedrig). Fehlen die Benennungen „(high)“ oder „(low)“, so befindet sich das Rating in der Mitte der Hauptkategorie.

R-1 (low): Gute Kreditqualität. Die Fähigkeit zur Erfüllung kurzfristiger finanzieller Verpflichtungen bei Fälligkeit ist erheblich, aber von geringerer Qualität als in höheren Ratingkategorien. Sie kann anfällig für zukünftige Ereignisse sein, aber entsprechende negative Faktoren gelten als beherrschbar.

Die von DBRS verwendete Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „R-1“, welche für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „R-2“, „R-3“, „R-4“, „R-5“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass ein Emittent die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines anderen Abwicklungsverfahrens nach dem jeweiligen anwendbaren Recht beantragt hat oder eine Nichterfüllung von Verpflichtungen nach Erschöpfung etwaiger Nachfristen vorliegt. Die Ratingkategorien „R-1“ und „R-2“ werden ferner unterteilt in die Unterkategorien „(high)“ (hoch), „middle“ (mittel) und „(low)“ (niedrig).

stable / negative: Ratingtrends sind Orientierungshilfen zur Meinung von DBRS im Hinblick auf den Ausblick für ein Rating. Dabei werden Ratingtrends in die Kategorien „positive“ (positiv), „stable“ (stabil) und „negative“ (negativ) unterteilt. Der Ratingtrend bezeichnet die Richtung, in die sich ein Rating nach Meinung von DBRS entwickeln könnte, wenn die gegenwärtigen Umstände anhalten oder wenn, in bestimmten Fällen, Herausforderungen durch den Emittenten nicht angegangen werden

Oftmals ist es der Ratingtrend, der die ersten Anzeichen für den Druck oder die Vorteile eines sich ändernden Umfelds abbildet, und nicht eine unmittelbare Änderung des Ratings selbst. Ein positiver oder negativer Trend ist kein Hinweis auf eine unmittelbar bevorstehende Ratingänderung. Vielmehr weist ein positiver oder negativer Trend darauf hin, dass die Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Ratingänderung größer ist als es der Fall wäre, wenn dem Wertpapier ein stabiler Trend zugewiesen wäre.

Grundsätzlich werden die Bedingungen, die zur Erteilung eines negativen oder positiven Trends führen, binnen zwölf Monaten geklärt. In manchen Fällen jedoch treten neue Faktoren auf, die zu einer Aufrechterhaltung des positiven oder negativen Trends führen können, selbst wenn die ursprünglichen Faktoren in der Zwischenzeit aufgeklärt worden sein sollten.

DBRS stellt Ratings in Situationen „Under Review“ (unter Beobachtung), in denen ein bedeutendes Ereignis mit direkter Auswirkung auf die Bonität einer bestimmten Einheit oder einer Gruppe von Einheiten eintritt und Unsicherheit über den Ausgang des Ereignisses besteht, so dass DBRS nicht in der Lage ist, in einem angemessenen Zeitrahmen eine objektive, zukunftsgerichtete Meinung abzugeben. DBRS stellt Ratings auch dann „Under Review“, wenn nach Ansicht von DBRS das aktuelle Rating des Wertpapiers aufgrund einer Änderung der Kreditwürdigkeit des Emittenten oder aus anderen Gründen nicht mehr angemessen ist und DBRS zusätzliche Zeit für die weitere Analyse benötigt. Darüber hinaus kann DBRS ein Rating auch dann „Under Review“ stellen, wenn DBRS angekündigt hat, dass eine oder mehrere der Methoden, die der Erstellung der Ratings zugrunde liegen, angepasst werden und die Auswirkung einer solchen Anpassung auf das Rating ungewiss ist. Die Verwendung von „Under Review - Positive“ oder „Under Review - Negative“ bedeutet, dass eine Änderung des Ratings mit höherer Wahrscheinlichkeit eintritt als im Falle einer Änderung des Ratingtrends hin zu „positive“ oder „negative“.

4. Im Abschnitt „**RISIKOFAKTOREN**“ wird der sechzehnte Absatz unter der Überschrift „**Faktoren, die sich nachteilig auf die Finanzkraft der Deutschen Bank auswirken können**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Im Rahmen der Aktualisierung ihrer Strategie im März 2017 gab die Deutsche Bank ihre Absicht bekannt, ihren Unternehmensbereich Asset Management mittels eines teilweisen Börsengangs (IPO) operativ abzutrennen. Dieser IPO wurde im März 2018 durchgeführt. Es könnte der Deutschen Bank möglicherweise nicht gelingen, von den Vorteilen zu profitieren, die sie sich von einem operativ getrennten Unternehmensbereich Asset Management erwartet.“

5. Im Abschnitt „**GESCHÄFTSÜBERBLICK**“ unter der Überschrift „**Haupttätigkeitsbereiche**“ werden der dritte und vierte Absatz gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Der Deutsche Bank-Konzern gliedert sich in die folgenden drei Unternehmensbereiche:

- Corporate & Investment Bank (CIB);

- Asset Management (AM)¹; und
- Private & Commercial Bank (PCB).

Die drei Unternehmensbereiche werden von Infrastrukturfunktionen unterstützt. Darüber hinaus hat der Deutsche Bank-Konzern eine regionale Managementstruktur, die weltweit regionale Zuständigkeiten abdeckt.

Die Deutsche Bank unterhält Geschäftsbeziehungen mit bestehenden oder potenziellen Kunden in nahezu jedem Land der Welt. Diese Geschäftsaktivitäten werden abgewickelt über:

- Tochtergesellschaften und Filialen in zahlreichen Ländern,
- Repräsentanzen in anderen Ländern und
- einen oder mehrere Repräsentanten zur Betreuung ihrer Kunden in einer Reihe von weiteren Ländern.“

6. Im Abschnitt „**GESCHÄFTSÜBERBLICK**“ unter der Überschrift „**Haupttätigkeitsbereiche**“ wird die Zwischenüberschrift „Deutsche Asset Management (Deutsche AM)“ und der Text unter der Zwischenüberschrift gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Asset Management (AM)

Asset Management ist die Vermögensverwaltungssparte der Deutschen Bank, die Anlagefonds anbietet und das Vermögen institutioneller Kunden verwaltet. Dabei bietet der Bereich Privatanlegern und Institutionen eine breite Palette an traditionellen und alternativen Investmentlösungen über alle Anlageklassen.“

7. Im Abschnitt „**TRENDINFORMATIONEN**“ wird der Text (einschließlich der Tabelle) unter der Überschrift „**Ausblick**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

“Im zweiten Quartal 2018 gab die Deutsche Bank eine aktualisierte Strategie, insbesondere für ihre Unternehmens- und Investmentbank (Corporate & Investment Bank – CIB), und die Aktualisierung ihrer Finanzziele bekannt. Das primäre Ziel der Deutschen Bank ist es, in 2019 eine Eigenkapitalrendite, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital, von mehr als 4 % zu generieren. Im Hinblick auf die bereinigten Kosten hat die Deutsche Bank ihre Ziele für 2018 und 2019 aktualisiert und Personalabbauziele angekündigt, um ihre für 2018 und 2019 gesteckte Zielsetzung für die bereinigten Kosten zu erfüllen oder sogar überzuerfüllen. Die verbleibenden Leistungsindikatoren will sie langfristig im Einklang mit einer einfacheren und sichereren Bank erreichen.

Die wichtigsten Finanzkennzahlen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

	30. Juni 2018 (IFRS, ungeprüft)*	Ziel Konzernfinanzkennzahl
Kurzfristige operative Ziele		
Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital ¹	1,8 %	2019: über 4,0 %
Bereinigte zinsunabhängige Aufwendungen ²	EUR 11,9 Milliarden (Mrd)	2018: EUR 23 Mrd 2019: EUR 22 Mrd

¹ Ehemals Deutsche Asset Management

Mitarbeiterzahl ³	95.429	2018: unter 93.000 2019: deutlich unter 90.000
Langfristiges operatives Ziel		
Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital ¹	1,8 %	circa 10,0 %
Kapitalziele		
Harte Kernkapitalquote gemäß CRR/CRD	13,7 %	über 13,0 %
Verschuldungsquote gemäß der CRR/CRD (Übergangsregelungen)	4,2 %	4,5 %

* Aus dem Zwischenbericht zum 30. Juni 2018 entnommen.

¹ Basierend auf dem den Deutsche Bank-Aktionären zurechenbaren Ergebnis nach Steuern. Die Berechnung basiert auf einer effektiven Steuerquote von 54% zum 30. Juni 2018.

² Die bereinigten Kosten entsprechen den Zinsunabhängigen Aufwendungen ohne Wertberichtigungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert und andere immaterielle Vermögenswerte, Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten, Restrukturierungsaufwendungen und Abfindungszahlungen.

³ Interne Vollzeit-Arbeitskräfte

Für das Jahr 2018 erwartet die Deutsche Bank, dass die Erträge im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen unverändert bleiben. Der Ausblick spiegelt ihre Erwartung eines robusten gesamtwirtschaftlichen Umfelds wider. Die Deutsche Bank erwartet, dass sich die Weltwirtschaft gut entwickeln wird. Für die Volatilität und Kundenaktivität rechnet die Deutsche Bank im verbleibenden Jahresverlauf mit einem höheren Niveau als im Vergleichszeitraum 2017. Aussichten auf eine Normalisierung des Zinsniveaus haben die Voraussetzungen für eine Verbesserung der Erträge geschaffen. Das Wertpapierkaufprogramm der EZB wird in 2018 auslaufen und die Deutsche Bank geht davon aus, dass es weitere Zinserhöhungen in den USA geben wird. Der Ausblick reflektiert auch ihre aktuellen Erwartungen zu den Auswirkungen der im April 2018 angekündigten Anpassungen der Strategie in ihrer Unternehmens- und Investmentbank, von denen die Deutsche Bank im Vergleich zu ihren ursprünglichen Annahmen eine Beeinträchtigung ihrer Erträge im Jahr 2018 erwartet.

Die Deutsche Bank ist entschlossen, die angestrebte Eigenkapitalrendite, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital, von über 4 % in 2019 zu erreichen. Die erfolgreiche und fortlaufende Umsetzung ihrer Strategie, darunter die wichtige Restrukturierung einiger ihrer Bereiche, sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Kostensenkung sind weiterhin Schlüsselfaktoren für die Erreichung dieses Ziels. Die Deutsche Bank hat den Anspruch, unter der Annahme eines normalisierten Geschäftsumfeldes und auf der Grundlage der Erreichung ihrer Kostenziele bis 2021 eine Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital, von circa 10 % zu erreichen. Im Jahr 2018 erwartet die Deutsche Bank derzeit eine moderate Verbesserung ihrer Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital.

Die Deutsche Bank hält an einer Reduzierung der bereinigten Kosten im Jahr 2018 auf 23 Mrd € fest. Um das angestrebte Kostenziel für 2018 zu erreichen oder sogar überzuerfüllen, hat die Deutsche Bank zusätzliche Maßnahmen zur Kostensenkung eingeleitet. Bis Jahresende 2018 soll die Mitarbeiterzahl auf Basis von Vollzeitkräften auf unter 93.000 sinken, insbesondere durch

eine Umgestaltung in der Unternehmens- und Investmentbank und den dazugehörigen Infrastrukturfunktionen sowie der Verschlankung der Führungsstrukturen in der gesamten Organisation und die Umsetzung der strategischen Unternehmensverkäufe. Weitere Maßnahmen schließen die Rationalisierung der Ausgaben für externe Dienstleister, die Verringerung ihrer Standorte global und Effizienzsteigerungen in ihren internen Kontrollsystemen ein. Die Deutsche Bank strebt eine weitere Verringerung ihrer bereinigten Kosten auf 22 Mrd € und ihrer Belegschaft auf deutlich unter 90.000 Mitarbeiter in 2019 an. Dies hängt jedoch davon ab, ob die Deutsche Bank ihre Strategemaßnahmen erfolgreich innerhalb der geplanten Fristen umsetzen kann.

Die Harte Kernkapitalquote gemäß CRR/CRD 4 der Deutschen Bank dürfte weiterhin über 13 % und ihre CRR/CRD 4-Verschuldungsquote gemäß Übergangsregelungen über 4 % liegen. Zum Jahresende 2018 erwartet die Deutsche Bank im Wesentlichen unveränderte risikogewichtete Aktiva (RWA) und einen leicht geringeren CRR/CRD 4-Verschuldungsgrad.

Die Deutsche Bank strebt eine marktgerechte Ausschüttungsquote an, sofern sie im Jahresabschluss 2018 der Deutschen Bank AG nach HGB ausreichende ausschüttungsfähige Gewinne ausweist.

Bedingt durch die Art ihrer Geschäftstätigkeit ist die Deutsche Bank an Rechts- und Schiedsverfahren sowie aufsichtsrechtlichen Verfahren und Untersuchungen in Deutschland und zahlreichen Jurisdiktionen außerhalb Deutschlands, insbesondere in den USA, beteiligt, deren Ausgang unsicher ist. Obwohl die Deutsche Bank bereits zahlreiche signifikante Rechtsstreitigkeiten beigelegt und Fortschritte bei laufenden Verfahren erzielt hat, dürfte das Umfeld für Rechtsstreitigkeiten und Rechtsdurchsetzungen kurzfristig herausfordernd bleiben. Die Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten im Jahr 2017 lagen auf relativ niedrigem Niveau, was auf ihre erfolgreichen Bemühungen zurückzuführen ist, eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten zu günstigeren Konditionen zu beenden als erwartet. Dies setzte sich im ersten Halbjahr 2018 fort, in dem die Deutsche Bank nur geringe Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten ausgewiesen hat. Für den restlichen Jahresverlauf 2018 und mit der Einschränkung, dass Prognosen für Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten von Natur aus schwierig sind, geht die Deutsche Bank davon aus, dass die Kosten für Rechtsstreitigkeiten deutlich über dem Niveau des ersten Halbjahres 2018, aber immer noch deutlich unter den erhöhten Werten der letzten Jahre liegen werden.

Die Geschäftsbereiche

Unternehmens- und Investmentbank (CIB)

Im Mai 2018 gab die Deutsche Bank weitere Einzelheiten zu der Strategie für ihre Unternehmens- und Investmentbank bekannt. Erstens wird die Deutsche Bank an der starken Präsenz in ihrem Emissions- und Beratungsgeschäft festhalten. Die Deutsche Bank wird sich künftig auf Sektoren und Segmente konzentrieren, die für ihre wichtigsten Kunden am relevantesten sind oder in denen sie weltweit gut aufgestellt ist. Zweitens plant die Deutsche Bank, ihr Rates-Geschäft in den USA zu verkleinern und die Verschuldungsposition, einschließlich der Repo-Finanzierung, zu verringern. Drittens wird die Deutsche Bank den Fokus im Aktiengeschäft schärfen. In Cash Equities wird die Deutsche Bank sich auf elektronische Lösungen und ihre wichtigsten Kunden ausrichten. In Prime Finance wird sie ihre Verschuldungsposition um rund 25 % verkleinern und die Kunden in den Blick nehmen, mit denen die Deutsche Bank die engsten Geschäftsbeziehungen unterhält. Diese Initiativen werden zu einer Reduzierung der Mitarbeiter im Aktiengeschäft um rund 25 % führen.

Insgesamt erwartet die Deutsche Bank aus diesen Maßnahmen eine Beeinträchtigung ihrer Erträge im Jahr 2018, mittelfristig jedoch eine Verbesserung ihrer Rendite. Gleichwohl werden signifikante Herausforderungen wie höhere Refinanzierungsaufwendungen, der Einfluss ungünstiger Wechselkurse, regulatorische Anforderungen, anhaltender Druck auf Finanzressourcen und die möglichen Auswirkungen geopolitischer Ereignisse bestehen bleiben. Für das Jahr 2018 erwartet die Deutsche Bank, dass sich die Erträge der Unternehmens- und Investmentbank (bereinigt um forderungsbezogene Bewertungsanpassungen und den Veräußerungsgewinn im Bereich GTB) im Vergleich zum Vorjahr leicht verringern und die berichteten Erträge im Wesentlichen stabil bleiben werden.

In GTB dürften die Erträge im Geschäftsjahr 2018 im Wesentlichen auf dem Vorjahresniveau liegen, da die Zinserhöhungen in den USA durch ungünstige Wechselkursveränderungen und steigende Refinanzierungskosten aufgehoben werden. Auch die Verringerung der Margen dürfte eine Herausforderung bleiben.

Die Deutsche Bank erwartet, dass die Erträge aus dem Emissions- und Beratungsgeschäft in 2018 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum im Wesentlichen unverändert bleiben werden. Dieses Geschäft wird von den Marktanteilsgewinnen und der soliden Pipeline profitieren, die die Deutsche Bank im ersten Halbjahr 2018 aufgebaut hat. Dem dürften ein deutlicher Rückgang des Gebührenaufkommens am Markt seit Jahresbeginn und ein unsicherer Ausblick für das Gesamtjahr 2018 teilweise entgegenstehen. Zusätzlich könnte die Entscheidung für die Ausrichtung ihres Corporate Finance-Geschäfts auf Geschäftszweige und Segmente, in denen ihr kerneuropäischer und multinationaler Kundenstamm tätig ist, sowie auf Underwriting- und Finanzierungsprodukte, bei denen sie eine marktführende Rolle innehat, zu einem Rückgang der Erträge in diesem Bereich im Vergleich zum Vorjahr führen.

Die Deutsche Bank erwartet, dass die Erträge in Sales & Trading (Equity) infolge ihres Umgestaltungsprozesses dieses Bereichs im Jahr 2018 etwas geringer ausfallen werden als im Vorjahr. Obwohl jedoch die Maßnahmen zur Reduzierung der Verschuldungsposition in Prime Finance bereits im Wesentlichen umgesetzt wurden, liegen die Erträge in diesem Bereich im bisherigen Jahresverlauf im Wesentlichen unverändert zum Vergleichszeitraum 2017. Dies unterstreicht die Tatsache, dass die Deutsche Bank die Geschäftsbeziehungen zu ihren engsten Kunden und die Geschäftsbeziehungen, die für beide Seiten am vorteilhaftesten sind, weiterführt.

Die Deutsche Bank geht davon aus, dass die Erträge im Bereich Sales & Trading Fixed Income and Currencies (FIC) im Geschäftsjahr 2018 etwas niedriger sind als im Vorjahr, da der Bereich durch die Verkleinerung des Rates-Geschäfts in den USA, nachteilige Wechselkursveränderungen und steigende Refinanzierungskosten negativ beeinflusst wird. Für die Kundenaktivität rechnet die Deutsche Bank im verbleibenden Jahresverlauf mit einem höheren Niveau als im Vergleichszeitraum 2017, da sich das Handelsumfeld verglichen mit der äußerst herausfordernden zweiten Jahreshälfte 2017, in der die Volatilität historische Tiefstände erreicht hatte, verbessert haben sollte. Dies sollte dazu beitragen, die kurzfristigen Auswirkungen der Strategieveröffentlichungen auf die Erträge teilweise zu kompensieren.

Diese strategischen Maßnahmen betonen den Willen der Deutschen Bank, die Kosten in der gesamten Unternehmens- und Investmentbank, einschließlich der Front-, Middle- und Back-offices und der damit verbundenen Infrastrukturfunktionen, deutlich zu senken, um die Plattformeffizienz zu steigern und gleichzeitig die Vereinbarkeit mit aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu verbessern sowie Kontrollen und Verhaltensweisen zu optimieren. Für 2018 dürften die Zinsunabhängigen Aufwendungen im Wesentlichen unverändert bleiben, während die bereinigten Kosten leicht zurückgehen sollten. Die risikogewichteten Aktiva von CIB dürften im Gesamtjahr 2018 im Wesentlichen unverändert bleiben, da Methodenänderungen und höhere risikogewichtete Aktiva aus operationellen Risiken durch eine Reduzierung von Aktiva des Bereichs, einschließlich der nicht-strategischen Altbestände, und die Effekte aus der Anpassung der Strategie der Deutschen Bank ausgeglichen werden dürften. Die Deutsche Bank wird ihren Fokus auf die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften, die Verbesserung des Know-your-Client (KYC)- und Kundenannahmeprozesses sowie auf Systemstabilität, Kontrollen und Verhaltensweisen beibehalten.

Zu den Risiken ihres Ausblicks zählen die Folgen der Umsetzung der MiFID II im Jahr 2018, die potenziellen Folgen des Brexits auf ihr Geschäftsmodell und der Effekt aus der Finalisierung des Basel III-Rahmenwerks. Die Unsicherheiten über die Geldpolitik der Zentralbanken und laufende regulatorische Entwicklungen stellen ebenfalls ein Risiko dar. Die Finanzmärkte könnten sich zudem mit Herausforderungen wie Ereignisrisiken und einer geringeren Kundenaktivität konfrontiert sehen. Risiken aus der Umsetzung der Strategieaktualisierungen in CIB und einer möglichen negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit und am Markt stellen zusätzliche Risiken dar. Nichtsdestotrotz glaubt die Deutsche Bank, dass die strategische Neuausrichtung CIB befähigen wird, nachhaltig Erträge zu generieren.

Privat- und Firmenkundenbank (PCB)

Das Ziel der Deutschen Bank in PCB ist es, ihren Privat-, Firmen- und Wealth-Management-Kunden eine umfassende Produktpalette anzubieten, die von Standard-Bankdienstleistungen bis hin zu individueller Anlage- und Finanzierungsberatung reicht, und attraktive Renditen für ihre Aktionäre zu erzielen. Unterstützt wird das Produktangebot durch ihr globales Netzwerk, ihre starke Kapitalmarkt- und Finanzierungscompetenz sowie durch innovative digitale Dienstleistungen. Nach der rechtlichen Zusammenführung des Privat- und Firmenkundengeschäfts der Postbank und Deutschen Bank in Deutschland zur DB Privat- und Firmenkundenbank AG hat die Deutsche Bank die größte Privat- und Firmenkundenbank in ihrem Heimatmarkt Deutschland geschaffen, in der sie über 20 Millionen Kunden betreut. In diesem Jahr wird die Deutsche Bank sich weiterhin darauf konzentrieren ihren Reorganisationsplan für dieses Geschäft umzusetzen. Der Bereich Privat- und Firmenkundengeschäft (International) schloss im Dezember 2017 eine Verkaufsvereinbarung über einen Großteil des Privatkundengeschäfts in Polen ab. Im März 2018 verkündete dieser Bereich den Verkauf des portugiesischen Privatkundengeschäfts. Zukünftig wird der Schwerpunkt auf dem Abschluss dieser Transaktionen liegen. Darüber hinaus wird die Deutsche Bank ihre Geschäftsaktivitäten in den anderen internationalen Standorten weiter optimieren. Im Wealth Management wird ihr Fokus auf der weiteren Transformation und dem geschäftlichen Wachstum liegen. Dazu gehört neben der Umsetzung der Integration von Sal. Openheims Privatkundengeschäft in ihr Deutschlandgeschäft auch der weitere Ausbau ihres Geschäfts in wichtigen Wachstumsmärkten wie Asien, Amerika und EMEA. Darüber hinaus wird die Deutsche Bank in allen Geschäftsbereichen weiterhin in digitale Angebote investieren.

Die Deutsche Bank erwartet im Wesentlichen unveränderte Erträge in 2018 im Vergleich zum Vorjahr. In 2017 profitierten ihre Erträge von materiellen Sondereffekten, die sich in 2018 voraussichtlich nicht in der gleichen Größenordnung wiederholen werden. Die Margen im Einlagengeschäft werden weiterhin durch das niedrige Zinsumfeld negativ beeinflusst. Die Deutsche Bank geht jedoch davon aus, diese Entwicklung durch eine Erhöhung des Provisionsüberschusses und der Erträge im Kreditgeschäft kompensieren zu können. Basierend auf diesen Erwartungen geht die Deutsche Bank davon aus, dass der Zinsüberschuss im Vergleich zu 2017 im Wesentlichen unverändert bleibt.

Die Deutsche Bank erwartet, dass die verwalteten Vermögen im Jahr 2018 im Wesentlichen unverändert bleiben werden. Die Auswirkungen der Wachstumsstrategie von Wealth Management werden durch Effekte aus der Fremdwährungsumrechnung und geringere Einlagen im Privat- und Firmenkundengeschäft (Deutschland) teilweise kompensiert. Darüber hinaus geht die Deutsche Bank davon aus, dass ihre RWA im Vergleich zum Jahresende 2017 im Wesentlichen unverändert bleiben werden, da der Einfluss ihrer Wachstumsstrategie im Kreditgeschäft durch Veräußerungseffekte aus ihrem internationalen Geschäft ausgeglichen werden soll.

Im Jahr 2018 wird die Risikovorsorge voraussichtlich erheblich höher ausfallen als im Jahr 2017, welche von Sonderfaktoren inklusive einer materiellen Auflösung in der Postbank profitierte. Darüber hinaus ist im Einklang mit ihrer Wachstumsstrategie im Kreditgeschäft mit einem Anstieg der Risikovorsorge zu rechnen und die Anwendung von IFRS 9 dürfte die Volatilität in der Risikovorsorge im Vergleich zu den Vorjahren erhöhen.

Die Deutsche Bank geht davon aus, dass die zinsunabhängigen Aufwendungen im Jahr 2018 leicht unter denen des Jahres 2017 liegen werden. Das Vorjahr enthielt materielle Restrukturierungsaufwendungen für die Integration der Postbank. Die bereinigte Kostenbasis sollte 2018 im Wesentlichen unverändert bleiben. Weitere Einsparungen aus eingeleiteten Restrukturierungsmaßnahmen werden voraussichtlich durch höhere Investitionskosten, insbesondere für die Integration der Postbank, aber auch für weitere Investitionen in die Digitalisierung, die fortschreitende Transformation des Privat- und Firmenkundengeschäfts (International) und Wealth Management sowie inflationäre Effekte kompensiert.

Zu den Unsicherheiten, die ihren Ausblick im Jahr 2018 beeinflussen könnten, gehören ein langsames Wirtschaftswachstum in ihren wichtigsten operativen Ländern, ein weiterer Rückgang der globalen Zinssätze und eine unerwartet hohe Volatilität an den Aktien- und Kreditmärkten,

die sich negativ auf die Anlagentätigkeit ihrer Kunden auswirken könnte. Die Umsetzung erweiterter regulatorischer Anforderungen wie die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) und die Zahlungsdienstleistungsrichtlinie 2 (PSD 2) sowie mögliche Verzögerungen bei der Umsetzung ihrer strategischen Projekte könnten sich negativ auf ihre Ertrags- und Kostenbasis auswirken.

Asset Management

Asset Management ist gut aufgestellt, um die Herausforderungen der Branche anzugehen und Chancen zu ergreifen, da der Bereich ein solides und vielfältiges Investmentangebot aufweist. Für 2018 erwartet die Deutsche Bank aufgrund des synchron verlaufenden Aufschwungs der Weltwirtschaft einen leichten Anstieg der Aktienmärkte und eine stabile Entwicklung der Kreditmärkte. Risiken können allerdings aufgrund zunehmend komplexer Bewertungen, einer moderaten Verringerung der geldpolitischen Stimulierungsmaßnahmen und anhaltender politischer Unsicherheiten steigen. Das Wachstum in den Industrieländern sollte auf einem soliden Niveau bleiben, während die Schwellenmärkte weiterhin mit einem höheren Tempo wachsen dürften. Diese Entwicklungen werden sich voraussichtlich auf die Risikoneigung von Investoren sowie möglicherweise auch auf Mittelzuflüsse auswirken. Die Deutsche Bank ist bestrebt, durch Antizipieren und Aufgreifen der Bedürfnisse von Anlegern der bevorzugte Investmentpartner für ihren weltweiten Kundenstamm zu sein.

Mittelfristig ist zu erwarten, dass das weltweit verwaltete Vermögen der Branche deutlich zunehmen wird, bedingt durch das starke Nettomittelaufkommen in passiven Strategien, alternativen Anlagen und Multi-Asset-Lösungen. Grund hierfür ist, dass Kunden zunehmend ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis, Transparenz und ergebnisorientierte Produkte verlangen. Aufgrund ihrer Kompetenzen im Bereich aktiver und passiver Produkte, alternativer Anlagen und Multi-Asset-Lösungen ist die Deutsche Bank optimal aufgestellt, um entsprechende Marktanteile auszubauen. Auch ihre digitalen Kapazitäten werden ihr neue Vertriebskanäle für Produkte und Dienstleistungen eröffnen. Die Deutsche Bank erwartet jedoch, dass das Ergebnis durch Provisionsdruck, steigenden Regulierungsaufwand und starken Wettbewerb weiter belastet wird. In Anbetracht dieser Herausforderungen wird sie ihre Wachstumsinitiativen auf Produkte und Dienstleistungen ausrichten, bei denen sie sich von anderen Instituten abheben kann, während sie die strenge Kontrolle ihrer Kostenbasis beibehält.

Die Deutsche Bank plant, im Jahr 2018 ausgewählte Investitionen in Kundenbetreuung sowie Produkt- und digitale Kapazitäten vorzunehmen. Damit einher gehen die erwarteten Effizienzsteigerungen aus einer Überprüfung der Betriebsplattform, insbesondere in der Organisation der unterstützenden Funktionen, um den Geschäftsbetrieb zu vereinfachen und somit den Kundenservice, die Geschäftskontrollen und die Effizienz zu verbessern.

Die Deutsche Bank geht derzeit von einem Ertragsrückgang für das volle Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr aus. Ursächlich dafür sind größtenteils deutlich niedrigere erfolgsabhängige und transaktionsbezogene Erträge aufgrund des periodischen Charakters erfolgsabhängiger Provisionserträge in gewissen Fonds sowie deutlich niedrigere sonstige Erträge, angetrieben von der ausbleibenden Erholung im Versicherungsbereich. Die Managementgebühren dürften im Jahresvergleich leicht zurückgehen. Grund hierfür sind die Nettomittelabflüsse, die Marktentwicklung und eine Verringerung der Margen.

Das verwaltete Vermögen wurde im ersten Halbjahr 2018 durch Marktvolatilität und Nettoabflüsse negativ beeinflusst, teilweise ausgeglichen durch günstige Währungseffekte. Angesichts der Volatilität der Märkte und der Stimmung der Anleger sowie der Auswirkungen durch die Dynamik der US-Steuerreform geht die Deutsche Bank für den weiteren Verlauf des Jahres davon aus, dass sie die Nettomittelabflüsse des ersten Halbjahres 2018 nicht kompensieren kann und es daher unwahrscheinlich sein wird, dass sie das angestrebte Ziel von Nettomittelzuflüssen in diesem Jahr erreicht.

Angesichts der Herausforderungen ihrer Industrie fokussiert die Deutsche Bank ihre Wachstumsinitiativen auf Produkte mit Differenzierungspotenzial, wie zum Beispiel Alternative Credit (alternative Kreditanlagen), Exchange-traded Funds (ETF), Systematic and Quantitative Investment

(systematische und regelbasierte Anlagestrategien), und führt Kostensparinitiativen durch, deren Ergebnisse in den folgenden Quartalen zu sehen sein dürften. Die Deutsche Bank ist aktuell auf dem richtigen Weg, 20 % bis 30 % ihres Brutto-Einsparziels bis Ende 2018 zu erreichen, was zu im Wesentlichen unveränderten zinsunabhängigen Aufwendungen und leicht geringeren bereinigten Kosten führen wird.

Risiken für ihren Ausblick sieht die Deutsche Bank in der Geschwindigkeit des Anstiegs der Nettomittelzuflüsse, den Entwicklungen an den globalen Aktienmärkten, Wechselkursveränderungen, Zinssätzen, dem globalen Wirtschaftswachstum, den politischen Entwicklungen, einschließlich des Brexits, sowie den anhaltenden weltpolitischen Unsicherheiten. Darüber hinaus könnten unvorhergesehene regulatorische Kosten und mögliche Verzögerungen bei der Umsetzung ihrer Effizienzmaßnahmen aufgrund rechtlicher Restriktionen ihre Kostenbasis negativ beeinflussen.“

8. Im Abschnitt „**VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE**“ werden die unter der Zwischenüberschrift „Der **Aufsichtsrat** besteht aus den folgenden Mitgliedern:“ enthaltenen Angaben gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Dr. Paul Achleitner	Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG
Detlef Polaschek*	Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG; Mitglied des Gesamtbetriebsrats der Deutsche Bank AG und DB Privat- und Firmenkundenbank AG
Ludwig Blomeyer-Bartenstein*	Sprecher der Geschäftsleitung und Marktgebietsleiter Bremen der Deutsche Bank AG
Frank Bsirske*	Vorsitzender der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Mayree Carroll Clark	Gründerin und Managing Partner bei Eachwin Capital LP; Mitglied des Board of Directors, Ally Financial, Inc., Detroit, USA; Mitglied des Board of Directors, Regulatory Data Corp., Inc., Pennsylvania, USA; Mitglied des Board of Directors, Taubman Centers, Inc., Bloomfield Hills, USA
Jan Duscheck*	Bundesfachgruppenleiter Bankgewerbe, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Gerhard Eschelbeck	Vice President Security & Privacy Engineering, Google Inc.
Katherine Garrett-Cox	Managing Director und Chief Executive Officer der Gulf International Bank (UK) Ltd.
Timo Heider*	Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der BHW Bausparkasse AG / Postbank Finanzberatung AG; Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der BHW Kreditservice GmbH; Vorsitzender des Betriebsrats der BHW Bausparkasse AG, BHW Kreditservice GmbH, Postbank Finanzberatung AG und BHW Holding GmbH; Stellvertretender Vorsitzender des Konzernbetriebsrats der Deutsche Bank AG

Martina Klee*	Stellvertretende Vorsitzende des Betriebsrats PWCC Center Frankfurt der Deutschen Bank
Henriette Mark*	Vorsitzende des Gemeinschaftsbetriebsrats Südbayern der Deutschen Bank; Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank; Mitglied des Gesamtbetriebsrats der Deutschen Bank
Richard Meddings	Non-Executive Board Member im britischen Finanz- und Wirtschaftsministerium (Her Majesty's Treasury); Chairman of the Board der TSB Bank PLC; Non-Executive Director der Jardine Lloyd Thompson Group PLC
Gabriele Platscher*	Vorsitzende des Betriebsrats Niedersachsen Ost der Deutschen Bank
Bernd Rose*	Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der Postbank Filialvertrieb AG; Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank; Mitglied des Europäischen Betriebsrats der Deutschen Bank
Gerd Alexander Schütz	Gründer und Mitglied des Vorstands, C-QUADRAT Investment Aktiengesellschaft
Prof. Dr. Stefan Simon	Selbständiger Rechtsanwalt in eigener Kanzlei, SIMON GmbH; Vorsitzender des Beirats der Leop. Krawinkel GmbH & Co. KG, Bergneustadt
Stephan Szukalski*	Bundvorsitzender der DBV – Deutscher Bankangestellten-Verband – Gewerkschaft der Finanzdienstleister
John Alexander Thain	Mitglied des Board of Directors, Uber Technologies Inc., San Francisco, USA; Mitglied des Board of Directors, Enjoy Technology, Inc., Menlo Park, USA
Michele Trogni	Mitglied des Board of Directors, Morneau Shepell Inc., Toronto, Canada; Chairperson des Board of Directors, Capital Markets Gateway Inc., Chicago, USA
Prof. Dr. Norbert Winkeljohann	Selbständiger Unternehmensberater, Norbert Winkeljohann Advisory & Investments; Mitglied des Aufsichtsrats der Bayer AG; Vorsitzender des Aufsichtsrats der Heristo Aktiengesellschaft

* Von den Arbeitnehmern in Deutschland gewählt.

Mitglieder des Vorstands nehmen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Aufsichtsratsmandate bei anderen Gesellschaften wahr.

Die Geschäftsadresse der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder der Deutschen Bank ist Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland.

Zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Deutschen Bank und den privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes bestehen keine Konflikte.

Die Deutsche Bank hat eine Erklärung gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) abgegeben und ihren Aktionären zugänglich gemacht.“

9. Im Abschnitt „**HAUPTAKTIONÄRE**“ wird der vierte Absatz gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Das deutsche Wertpapierhandelsgesetz verpflichtet Investoren von börsennotierten Gesellschaften, sowohl der Gesellschaft als auch der BaFin Beteiligungen ab gewissen Schwellenwerten innerhalb von vier Handelstagen anzuzeigen. Der geringste eine Anzeigepflicht auslösende Schwellenwert beträgt 3 % des stimmberechtigten Grundkapitals. Nach Kenntnis der Bank gibt es nur fünf Aktionäre, die mehr als 3 % der Aktien an der Deutsche Bank halten oder denen mehr als 3 % der Stimmrechte zugerechnet werden. Keiner dieser Aktionäre hält mehr als 10 % der Aktien oder Stimmrechte an der Deutsche Bank.“

10. Im Abschnitt „**FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BANK**“ wird der Text nach der Zwischenüberschrift „**Zwischeninformationen**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Der ungeprüfte konsolidierte Zwischenbericht des Deutsche Bank-Konzerns zum 30. Juni 2018 ist durch Verweis einbezogen und bildet einen Teil dieses Registrierungsformulars (siehe Abschnitt „Einbeziehung von Angaben in Form eines Verweises“).“

11. Im Abschnitt „**FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BANK**“ werden unter der Überschrift „**Gerichts- und Schiedsverfahren:**“ die Absätze mit den Zwischenüberschriften „Anfechtung des Beschlusses der Hauptversammlung, keine Dividende für das Geschäftsjahr 2015 auszuschütten“, „CO2-Emissionsrechte“, „Deutsche Bank-Aktionärsklagen“, „Esch-Fonds-Rechtsstreitigkeiten“, „Untersuchungen und Verfahren im Devisenhandel“, „Interbanken-Zinssatz“, „ISDAFIX“, „Monte dei Paschi“, „Verfahren im Zusammenhang mit Hypothekenkrediten und Asset-Backed Securities und Untersuchungen“, „Parmalat“, „Pas-de-Calais Habitat“, „Pensionsplanvermögen“, „Postbank – Freiwilliges Übernahmeangebot“, „Untersuchung der .Handelsgeschäfte in russischen/britischen Aktien“, „Untersuchung und Rechtsstreitigkeiten zu Staatsanleihen, supranationalen und staatsnahen Anleihen (SSA)“, „Rechtsstreitigkeiten zu genussscheinähnlichen Wertpapieren“ und „Untersuchungen und Ermittlungen im Bereich US-Staatsanleihen“, gestrichen und jeweils wie folgt ersetzt:

„Anfechtung des Beschlusses der Hauptversammlung, keine Dividende für das Geschäftsjahr 2015 auszuschütten

Im Mai 2016 hat die Hauptversammlung der Deutschen Bank AG beschlossen, für das Geschäftsjahr 2015 keine Dividende an ihre Aktionäre auszuschütten. Einige Aktionäre erhoben beim Landgericht Frankfurt am Main Anfechtungsklage gegen den Beschluss, in der unter anderem geltend gemacht wurde, dass die Deutsche Bank gesetzlich zur Zahlung einer Mindestdividende in Höhe von 4% ihres Grundkapitals verpflichtet sei. Im Dezember 2016 entschied das Landgericht zugunsten der Kläger. Die Deutsche Bank hat zunächst Berufung gegen das Urteil eingelegt. Im Einklang mit ihrer aktualisierten Strategie hat die Deutsche Bank jedoch vor ihrer Hauptversammlung 2017 die Berufung betreffend dieses Urteil zurückgenommen, was zur Nichtigkeit des angefochtenen Beschlusses geführt hat. Die Hauptversammlung der Deutschen Bank hat im Mai 2017 die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von rund 400 Mio € aus dem Bilanzgewinn 2016 beschlossen; in diesem Betrag ist ein Bestandteil enthalten, der auf den aus 2015 vorgetragenen Bilanzgewinn in Höhe von rund 165 Mio € entfällt. Diese Dividende wurde kurz nach der ordentlichen Hauptversammlung an die Aktionäre ausgeschüttet. Der Beschluss wurde inzwischen ebenfalls gerichtlich angefochten, wobei vorgebracht wurde, dass die Art und

Weise der Beschlussfassung nicht korrekt gewesen sei. Am 18. Januar 2018 wies das Landgericht Frankfurt am Main die Aktionärsklagen in Bezug auf den im Mai 2017 gefassten Dividendenbeschluss ab. Die Kläger haben beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main Berufung gegen die Entscheidung eingelegt, das für den 29. Januar 2019 eine Anhörung anberaumt hat.“

„CO2-Emissionsrechte

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main ermittelt in einem Fall von angeblichem Umsatzsteuerbetrug im Zusammenhang mit dem Handel von CO2-Zertifikaten durch verschiedene Handelsfirmen, von denen einige auch Handelsgeschäfte mit der Deutschen Bank abwickelten. Die Staatsanwaltschaft ist der Ansicht, einige Mitarbeiter der Deutschen Bank hätten gewusst, dass Ihre Kontrahenten Teil eines betrügerischen Systems zur Vermeidung von Umsatzsteuer im Zusammenhang mit dem Handel von CO2-Zertifikaten waren, und durchsuchte die Deutsche Bank im April 2010 und im Dezember 2012. Am 13. Juni 2016 hat das Landgericht Frankfurt am Main sieben ehemalige Deutsche Bank-Mitarbeiter wegen Umsatzsteuerhinterziehung bzw. Beihilfe dazu im Zusammenhang mit deren Teilnahme am Handel von CO2-Emissionsrechten verurteilt. Am 15. Mai 2018 verkündete der Bundesgerichtshof seine Entscheidung in den Revisionsverfahren. Der Bundesgerichtshof gab der Revision eines ehemaligen Mitarbeiters teilweise statt und verwies den Fall zurück an das erstinstanzliche Gericht. Hinsichtlich der anderen Fälle, in denen Revisionsverfahren anhängig waren, bestätigte der Bundesgerichtshof die erstinstanzlichen Urteile. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in Bezug auf weitere Mitarbeiter dauern an.

CO2-Emissionsrechte - Zivilrechtliche Verfahren

Die Insolvenzverwalter von drei deutschen Gesellschaften, die in den Jahren 2009/2010 Emissionszertifikate an die Deutsche Bank verkauft hatten, versuchten diese Geschäfte mit einer Insolvenzanfechtungsanklage anzugreifen. In einzelnen Fällen wurden die Ansprüche im Rahmen eines Zivilverfahrens geltend gemacht. Mitte 2015 hat das Landgericht Frankfurt am Main die Klage des Insolvenzverwalters in einem der Fälle vollumfänglich abgewiesen. Gegen diese Entscheidung wurde Berufung eingelegt. Im Juli 2017 wurde mit den drei Insolvenzverwaltern ein Vergleich geschlossen.

Im Jahr 2015 haben fünf insolvente, englische Gesellschaften, die beschuldigt werden, in einen Umsatzsteuerbetrug im Rahmen des CO2-Zertifikatehandels in Großbritannien involviert gewesen zu sein, sowie ihre jeweiligen Insolvenzverwalter in London zivilgerichtliche Verfahren gegen vier Beklagte, darunter die Deutsche Bank, begonnen. Die Kläger behaupten, dass die Beschuldigten auf betrügerischere Weise die Geschäftsführer der insolventen Gesellschaften bei Pflichtverletzungen unterstützt hätten. Hilfsweise wird vorgebracht, dass die Beschuldigten daran teilgenommen hätten, die Geschäfte der betreffenden Gesellschaften mit betrügerischer Absicht zu führen (was Ansprüche nach Paragraph 213 des UK Insolvency Act von 1986 begründet). Am 29. September 2017 schloss die Deutsche Bank einen Vergleich mit den Klägern.“

„Deutsche Bank-Aktionärsklagen

Die Deutsche Bank sowie bestimmte aktuelle und ehemalige leitende Angestellte und Vorstandsmitglieder der Deutschen Bank sind von einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren betroffen, das vor dem U.S. District Court for the Southern District of New York anhängig ist und mit dem Forderungen nach Sections 10(b) und 20(a) des US-amerikanischen Securities Exchange Act von 1934 im Namen von Personen geltend gemacht werden, die zwischen dem 31. Januar 2013 und dem 26. Juli 2016 Aktien der Deutschen Bank an einer US-Börse oder im Rahmen anderer Transaktionen in den Vereinigten Staaten gekauft oder auf sonstige Weise erworben haben. Die Kläger behaupten, dass die jährlichen Securities and Exchange Commission-Berichte der Deutschen Bank im Hinblick auf Formular 20-F für die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015 wesentlich unrichtig und irreführend gewesen seien, da sie (i) schwere und systematische Fehlfunktionen der Kontrollen gegen Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Beihilfen an Organisationen, die internationalen Sanktionen unterliegen, und die Begehung von Finanzkriminalität nicht offengelegt hätten und (ii) die internen Kontrollen der Deutschen Bank zur Rechnungslegung sowie die Kontrollen und Verfahren zu Mitteilungspflichten ungenügend gewesen seien. Am 21. Februar 2017 haben die Deutsche Bank und die weiteren Beklagten, denen die

Ladung und die Klageschrift zugestellt wurden, die Abweisung der konsolidierten geänderten Klage beantragt. Am 28. Juni 2017 gab das Gericht dem Antrag auf Abweisung für alle Beklagten ohne Recht auf erneute Klageerhebung statt. Am 30. Juni 2017 erging das Urteil des Gerichts zur Abweisung der Klage. Die Kläger legten Berufung ein. Nach Abschluss der Anhörung zu den Anträgen fand am 28. März 2018 die mündliche Verhandlung vor dem Court of Appeals statt. Am 13. April 2018 erging durch den Court of Appeals eine Entscheidung ohne Urteilsbegründung (*Summary Opinion*), mit der die Abweisung der Klage bestätigt wurde.

Die Deutsche Bank sowie bestimmte aktuelle und ehemalige leitende Angestellte und Vorstandsmitglieder der Deutschen Bank sind von einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren betroffen, das vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig ist und mit dem Forderungen nach Sections 10(b) und 20(a) des US-amerikanischen Securities Exchange Act von 1934 im Namen von Personen geltend gemacht werden, die zwischen dem 20. März 2017 und dem 30. Mai 2018 Aktien der Deutschen Bank an einer US-Börse oder im Rahmen anderer Transaktionen in den Vereinigten Staaten gekauft oder auf sonstige Weise erworben haben. Die Kläger behaupten, dass die jährlichen Securities and Exchange Commission-Berichte der Deutschen Bank im Hinblick auf das Formular 20-F für die Jahre 2016 und 2017 sowie ihre vierteljährlichen Zwischenberichte im Hinblick auf das Formular 6-K für das Kalenderjahr 2017 in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit, ihre operativen Strategien und Compliance-Grundsätze sowie ihr internes Kontrollumfeld wesentlich unrichtige und irreführende Angaben enthalten würden. Die Deutsche Bank verteidigt sich gegen diese Klage.“

„Esch-Fonds-Rechtsstreitigkeiten

Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA („Sal. Oppenheim“) war vor dem Erwerb durch die Deutsche Bank in 2010 an der Vermarktung und Finanzierung von Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds beteiligt. Diese Fonds waren als Personengesellschaften bürgerlichen Rechts in Deutschland organisiert. In der Regel führte die Josef Esch Fonds-Projekt GmbH die Planung und Projektentwicklung durch. Sal. Oppenheim war über ein Joint Venture indirekt an dieser Gesellschaft beteiligt. In Bezug darauf wurden zahlreiche zivilrechtliche Klagen gegen Sal. Oppenheim eingereicht. Einige dieser Klagen sind auch gegen ehemalige Geschäftsführer von Sal. Oppenheim und andere Personen gerichtet. Die gegen Sal. Oppenheim erhobenen Ansprüche betreffen Investitionen von ursprünglich rund 1,1 Mrd €. Nachdem einige Forderungen entweder abgewiesen oder per Vergleich beigelegt wurden, sind noch Forderungen in Bezug auf Investments von ursprünglich circa 80 Mio € schwebend. Derzeit belaufen sich die in den anhängigen Verfahren geltend gemachten Beträge auf insgesamt rund 120 Mio €. Die Investoren verlangen eine Rücknahme ihrer Beteiligung an den Fonds und eine Haftungsfreistellung für mögliche Verluste und Schulden aus der Investition. Die Ansprüche basieren teilweise auf der Behauptung, Sal. Oppenheim habe nicht ausreichend über Risiken und andere wesentliche Aspekte informiert, die für die Anlageentscheidung wichtig gewesen seien. Auf Grundlage der Fakten der Einzelfälle haben manche Gerichte zugunsten und manche zulasten von Sal. Oppenheim entschieden. Die Berufungsurteile stehen noch aus. Der Konzern hat für diese Fälle Rückstellungen gebildet oder Eventualverbindlichkeiten angesetzt, aber keine Beträge offengelegt, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren wesentlich beeinflussen wird.“

„Untersuchungen und Verfahren im Devisenhandel

Die Deutsche Bank erhielt weltweit Auskunftersuchen von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, die den Devisenhandel und andere Aspekte des Devisenmarkts untersuchten. Die Deutsche Bank kooperierte mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen. Hierzu hat die Deutsche Bank eigene interne Untersuchungen des Devisenhandels und anderer Aspekte ihres Devisengeschäfts weltweit durchgeführt.

Am 19. Oktober 2016 hat die Vollstreckungsabteilung der U.S. Commodity Futures Trading Commission (CFTC) ein Schreiben („CFTC-Schreiben“) an die Deutsche Bank gerichtet, mit dem die Deutsche Bank darüber informiert wurde, dass die CFTC „aktuell keine weiteren Schritte unternehmen wird und die Untersuchung des Devisenhandels der Deutschen Bank beendet hat“. Wie in solchen Fällen üblich, enthält das CFTC-Schreiben die Aussage, dass die

CFTC „sich das Ermessen vorbehält, zu einem späteren Zeitpunkt die Entscheidung zu treffen, die Untersuchung wieder aufzunehmen“. Das CFTC-Schreiben hat keine bindende Wirkung im Hinblick auf Untersuchungen anderer Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, die den Devisenhandel der Deutschen Bank betreffen und die weitergeführt werden.

Am 7. Dezember 2016 wurde bekannt gegeben, dass die Deutsche Bank mit der brasilianischen Kartellbehörde CADE eine Einigung über einen Vergleich im Hinblick auf die Untersuchungen von Verhaltensweisen eines früheren in Brasilien ansässigen Deutsche Bank-Händlers auf dem Devisenmarkt erzielt hat. Als Teil dieser Einigung zahlte die Deutsche Bank eine Strafe von 51 Mio BRL und stimmte zu, dem verwaltungsrechtlichen Verfahren von CADE weiter nachzukommen, bis das Verfahren abgeschlossen ist. Dies beendet das verwaltungsrechtliche Verfahren von CADE, soweit es sich auf die Deutschen Bank bezieht, unter der Voraussetzung der fortgesetzten Einhaltung der Bedingungen des Vergleichs seitens der Deutschen Bank.

Am 13. Februar 2017 hat das Betrugsdezernat der Strafabteilung des U.S. Department of Justice (DOJ) ein Schreiben („DOJ-Schreiben“) an die Deutsche Bank gerichtet, mit dem die Deutsche Bank darüber informiert wurde, dass das DOJ seine strafrechtliche Untersuchung „betreffend möglicher Verstöße gegen bundesrechtliche strafrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Devisenmärkten“ beendet hat. Wie in solchen Fällen üblich, enthält das DOJ-Schreiben die Aussage, dass das DOJ die Untersuchung wieder aufnehmen kann, sollte es weitere Informationen oder Beweise im Hinblick auf diese Untersuchung erlangen. Das DOJ-Schreiben hat keine bindende Wirkung auf Untersuchungen anderer regulatorischer Stellen oder Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf Devisenhandel und -praktiken der Deutschen Bank, die weiterhin andauern.

Am 20. April 2017 wurde bekannt gegeben, dass die Deutsche Bank AG, die DB USA Corporation und die Filiale der Deutschen Bank AG in New York eine Vereinbarung mit dem Direktorium des US-Zentralbankensystems (Board of Governors of the Federal Reserve System) getroffen hat, die Untersuchung zu Praktiken und Verfahren im Devisenhandel der Deutschen Bank einzustellen. Gemäß den Bedingungen der Einigung hat sich die Deutsche Bank verpflichtet, sich einer Unterlassungsverfügung zu unterwerfen, und zugestimmt, eine Zivilbuße in Höhe von 137 Mio US-\$ zu zahlen. Des Weiteren hat die US-Notenbank (Federal Reserve) der Deutschen Bank auferlegt, „mit der Implementierung zusätzlicher Verbesserungen ihrer Aufsicht, der internen Kontrollen, der Compliance, des Risikomanagements und der Revisionsprogramme“ für ihren Devisenhandel und ähnlichen Geschäften fortzufahren und in regelmäßigen Abständen der US-Notenbank über deren Verlauf zu berichten.

Am 20. Juni 2018 wurde bekannt gegeben, dass die Deutsche Bank AG und die Filiale der Deutschen Bank AG in New York eine Vereinbarung mit dem New York State Department of Financial Services (DFS) getroffen hat, die Untersuchung zu Praktiken und Verfahren im Devisenhandel der Deutschen Bank einzustellen. Gemäß den Bedingungen des Vergleichs hat die Deutsche Bank eine Consent Order abgeschlossen und zugestimmt, eine Geldbuße im Zivilverfahren („civil monetary penalty“) in Höhe von 205 Mio US-\$ zu zahlen. Des Weiteren hat das DFS der Deutschen Bank auferlegt, weiterhin Verbesserungen ihrer Aufsicht, ihrer internen Kontrollen, ihrer Compliance, ihres Risikomanagements und ihrer Revisionsprogramme für ihren Devisenhandel vorzunehmen und in regelmäßigen Abständen der DFS über den Verlauf zu berichten.

Es laufen noch Untersuchungen seitens bestimmter anderer Aufsichtsbehörden. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen.

Des Weiteren sind derzeit in den USA vier als Sammelklagen bezeichnete Verfahren gegen die Deutsche Bank anhängig. Die erste anhängige zusammengeführte Klage wird im Rahmen eines als Sammelklage bezeichneten Verfahrens einer Gruppe von OTC-Händlern und eines als Sammelklage bezeichneten Verfahrens einer Gruppe von Devisenhändlern eingereicht, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder in US-Gebiet oder dort gehandelt haben. In der Klageschrift wird behauptet, es seien illegale Vereinbarungen getroffen worden, um den Wettbewerb in Bezug auf Benchmark- und Spotsätze zu beeinträchtigen und diese zu manipulieren,

insbesondere die für diese Spotsätze notierten Spreads. Ferner wird in der Klageschrift behauptet, dass die vermeintliche Verabredung zu einer Straftat („conspiracy“) wiederum zu künstlichen Preisen für Devisen-Futures und -Optionen an zentralen Börsen geführt habe. Am 29. September 2017 haben die Kläger Antrag auf vorläufige Genehmigung eines Vergleichs mit der Deutschen Bank in Höhe von 190 Mio US-\$ gestellt, dem das Gericht noch am selben Tag stattgab. Eine letzte Anhörung zur Billigkeit (Fairness Hearing) für alle Vergleiche im Rahmen dieser Klage, einschließlich des Vergleichs der Deutschen Bank, wurde am 23. Mai 2018 abgehalten. In einem zweiten Klageverfahren werden die in der zusammengeführten Klage vorgebrachten Behauptungen nachverfolgt, und es wird geltend gemacht, dass das behauptete Verhalten einen Verstoß gegen die treuhänderischen Pflichten der Beklagten nach dem „U.S. Employment Retirement Income Security Act of 1974“ ermöglicht und diesen Verstoß letztlich begründet habe. Am 24. August 2016 hat das Gericht dem Antrag der Beklagten auf Klageabweisung stattgegeben. Die Klageabweisung wurde am 10. Juli 2018 durch den U.S. Court of Appeals for the Second Circuit bestätigt. Die dritte Sammelklage wurde von Axiom Investment Advisors, LLC bei demselben Gericht am 21. Dezember 2015 eingereicht. Darin wird behauptet, die Deutsche Bank habe Devisenaufträge, die über elektronische Handelsplattformen platziert wurden, mittels einer als „Last Look“ bezeichneten Funktion abgelehnt, und diese Order seien später zu für die Klägergruppe schlechteren Preiskonditionen ausgeführt worden. Die Kläger machten Forderungen aus Vertragsverletzung, quasivertragliche Forderungen sowie Forderungen nach New Yorker Recht geltend. Am 13. Februar 2017 hat das Gericht dem Antrag der Deutschen Bank auf Abweisung der Klage teilweise stattgegeben und ihn teilweise abgelehnt. Die Kläger haben die Zulassung einer Sammelklage am 15. Januar 2018 beantragt, welcher die Deutsche Bank widersprochen hat. Das Verfahren ist weiter anhängig. In dem am 26. September 2016 angestregten, am 24. März 2017 ergänzten und später mit einer ähnlichen Klage vom 28. April 2017 zusammengeführten, als Sammelklage bezeichneten vierten Verfahren (der „indirekten Käufer“) werden die in der zusammengeführten Klage vorgebrachten Behauptungen nachverfolgt, und es wird geltend gemacht, dass das angebliche Verhalten „indirekte Käufer“ von Deviseninstrumenten geschädigt habe. Diese Ansprüche werden nach Maßgabe des US-amerikanischen Sherman Act und der Verbraucherschutzgesetze verschiedener Bundesstaaten erhoben. Am 15. März 2018 hat das Gericht dem Antrag der Deutschen Bank auf Abweisung dieser Klage stattgegeben. Die Kläger haben am 5. April 2018 einen Antrag auf Wiedereinsetzung eingereicht und eine dritte geänderte Beschwerde vorgeschlagen, welcher die Deutsche Bank widersprochen hat. Das Beweisverfahren (Discovery) im Rahmen der Klage der indirekten Käufer wurde noch nicht eingeleitet.

Die Deutsche Bank ist auch Beklagte in zwei kanadischen Sammelklagen, die in den Provinzen Ontario und Quebec angestrengt wurden. Die am 10. September 2015 erhobenen Sammelklagen stützen sich auf Vorwürfe, die vergleichbar sind mit den in den zusammengeführten Klagen in den USA erhobenen Vorwürfen, und sind auf Schadensersatz nach dem kanadischen Wettbewerbsgesetz und anderen Rechtsgrundlagen gerichtet.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren stark beeinflussen würde.“

„Interbanken- und Händlerzinssätze

Aufsichtsbehördliche Verfahren und Strafverfahren. Die Deutsche Bank hat von verschiedenen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Auskunftersuchen in Form von Informationsanfragen erhalten. Diese stehen im Zusammenhang mit branchenweiten Untersuchungen bezüglich der Festsetzung der London Interbank Offered Rate (LIBOR), der Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR), der Tokyo Interbank Offered Rate (TIBOR) und anderer Zinssätze im Interbankenmarkt und/oder Händlermarkt. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen.

Wie bereits bekannt gegeben, hat die Deutsche Bank infolge eines Vergleichs vom 4. Dezember 2013 über wettbewerbswidriges Verhalten im Handel mit Zinssatz-Derivaten 725 Mio € an die Europäische Kommission gezahlt.

Wie ebenfalls bekannt gegeben, hat die Deutsche Bank am 23. April 2015 separate Vergleichsvereinbarungen mit dem DOJ, der CFTC, der U.K. Financial Conduct Authority (FCA) und dem New York State Department of Financial Services (DFS) zur Beendigung von Untersuchungen wegen Fehlverhaltens bezüglich der Festlegung von LIBOR, EURIBOR und TIBOR getroffen. In den Vereinbarungen hat die Deutsche Bank zugestimmt, Strafzahlungen in Höhe von 2,175 Mrd US-\$ an das DOJ, die CFTC und das DFS sowie von 226,8 Mio GBP an die FCA zu leisten. Als Teil der Vereinbarung mit dem DOJ bekannte sich die DB Group Services (UK) Ltd. (eine mittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaft der Deutschen Bank) vor dem United States District Court für den District of Connecticut des „Wire-Fraud“ schuldig, und die Deutsche Bank akzeptierte ein sogenanntes „Deferred Prosecution Agreement“ mit dreijähriger Laufzeit. Dieses beinhaltet neben anderen Punkten, dass die Deutsche Bank der Einreichung einer Anklage im United States District Court für den District of Connecticut zustimmt, in welcher der Deutschen Bank „Wire-Fraud“ und ein Verstoß gegen den Sherman Act im Zusammenhang mit Preisfixings vorgeworfen wird. Nachdem die Laufzeit des „Deferred Prosecution Agreement“ am 23. April 2018 endete, wies der US-District Court des District of Connecticut die Anklage zurück. Die vorstehend genannten Geldbußen, darunter eine Geldbuße in Höhe von 150 Mio US-\$, die im April 2017 nach der Verurteilung der DB Group Services (UK) Ltd. am 28. März 2017 gezahlt wurde, wurden vollständig gezahlt und sind nicht Teil der Rückstellungen der Bank.

Wie bereits berichtet, zahlte die Deutsche Bank am 20. März 2017 gemäß einer Vergleichsvereinbarung bezüglich des Yen-LIBOR 5,4 Mio CHF an die Schweizerische Wettbewerbskommission (WEKO)

Am 25. Oktober 2017 schloss die Deutsche Bank einen Vergleich mit einer Arbeitsgruppe („working group“) von US-Generalstaatsanwälten („U.S. state attorneys general“), durch den die Untersuchung zum Interbanken-Zinssatz abgeschlossen wurde. Unter anderem hat die Deutsche Bank einer Vergleichszahlung in Höhe von 220 Mio US-\$ zugestimmt. Die Vergleichssumme wurde vollständig gezahlt und ist nicht Teil der Rückstellungen der Bank.

Andere Untersuchungen gegen die Deutsche Bank, welche die Festsetzungen verschiedener weiterer Interbanken- und Händlerzinssätze betreffen, bleiben anhängig, und die Deutsche Bank bleibt weiteren Maßnahmen ausgesetzt.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese übrigen Untersuchungen eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen würde.

Überblick über zivilrechtliche Verfahren. Die Deutsche Bank ist Partei in 44 zivilrechtlichen US-Verfahren betreffend die behauptete Manipulation hinsichtlich der Festsetzung von verschiedenen Interbanken- und Händlerzinssätzen, die in den folgenden Absätzen beschrieben werden; hinzu kommt jeweils ein in Großbritannien, Israel und Argentinien anhängiges Verfahren. Die meisten der zivilrechtlichen Klagen einschließlich als Sammelklage bezeichneter Verfahren wurden beim United States District Court for the Southern District of New York (SDNY) gegen die Deutsche Bank und zahlreiche andere Beklagte eingereicht. Alle bis auf vier dieser US-Klagen wurden für Parteien eingereicht, die behaupten, sie hätten aufgrund von Manipulationen bei der Festsetzung des US-Dollar-LIBOR-Zinssatzes Verluste erlitten. Die vier zivilrechtlichen Klagen gegen die Deutsche Bank, die keinen Bezug zum US-Dollar-LIBOR haben, sind ebenfalls beim SDNY anhängig und umfassen eine zusammengefasste Klage zum GBP-LIBOR-Zinssatz, eine Klage zum CHF-LIBOR, eine Klage zu zwei SGD-Referenzzinssätzen, der Singapore Interbank Offered Rate (SIBOR) und der Swap Offer Rate (SOR), sowie eine Klage zur Canadian Dealer Offered Rate (CDOR).

Die Schadensersatzansprüche der 44 zivilrechtlichen US-Klagen, die oben dargestellt wurden, stützen sich auf verschiedene rechtliche Grundlagen einschließlich der Verletzung des U.S. Commodity Exchange Act, kartellrechtlicher Vorschriften der Bundesstaaten und der USA, des U.S. Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act und anderer Bundes- und einzelstaatlicher Gesetze. Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet

oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen wird.

US-Dollar-LIBOR. Mit einer Ausnahme werden alle zivilrechtlichen US-Dollar-LIBOR-Klagen in einem distriktübergreifenden Rechtsstreit (US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation) beim SDNY behandelt. Angesichts der großen Anzahl an Einzelfällen, die gegen die Deutsche Bank anhängig sind, und ihrer Ähnlichkeiten werden die in der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation enthaltenen zivilrechtlichen Klagen unter der folgenden allgemeinen Beschreibung der all diesen Klagen zugrunde liegenden Rechtsstreitigkeiten zusammengefasst. Dabei werden keine Einzelklagen offengelegt, außer wenn die Umstände oder der Ausgang eines bestimmten Verfahrens für die Deutsche Bank von wesentlicher Bedeutung sind.

Nachdem das Gericht zwischen März 2013 und Dezember 2016 in mehreren Entscheidungen bezogen auf die US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation die Anträge der Kläger eingeschränkt hat, erheben diese zurzeit Ansprüche aus Kartellrecht, Ansprüche unter dem U.S. Commodity Exchange Act, bestimmte landesrechtliche Ansprüche wegen Betrugs, vertragliche Ansprüche, Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung sowie deliktsrechtliche Ansprüche. Ferner hat das Gericht entschieden, die Ansprüche bestimmter Kläger wegen fehlender Zuständigkeit und Verjährung abzuweisen.

Am 20. Dezember 2016 hat der District Court entschieden, bestimmte kartellrechtliche Ansprüche abzuweisen, ließ jedoch andere Ansprüche zu. Mehrere Kläger haben gegen die Entscheidung des District Court vom 20. Dezember 2016 Berufung beim U.S. Court of Appeals for the Second Circuit eingelegt. Diese Berufungsverfahren laufen parallel zu den weiterlaufenden Verfahren vor dem District Court. Die Anhörungen im Berufungsverfahren sind abgeschlossen.

Am 13. Juli 2017 unterzeichnete die Deutsche Bank einen Vergleich über den Betrag von 80 Mio US-\$ mit Klägern in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieses Verfahrens, das als Teil der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation anhängig ist und in dem Ansprüche im Zusammenhang mit angeblichen Transaktionen in an der Chicago Mercantile Exchange gehandelten Eurodollar-Optionen und -Futures (Metzler Investment GmbH v. Credit Suisse Group AG) geltend gemacht werden. Die Vergleichsvereinbarung zur Beilegung des Verfahrens wurde am 11. Oktober 2017 bei Gericht zur vorläufigen Genehmigung eingereicht. Die unter dem Vergleich zu zahlende Summe ist bereits in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten vollständig berücksichtigt; es wurden keine zusätzlichen Rückstellungen für diesen Vergleich gebildet. Die Vergleichsvereinbarung bedarf noch der Überprüfung und Genehmigung durch das Gericht.

Am 6. Februar 2018 unterzeichnete die Deutsche Bank einen Vergleich über den Betrag von 240 Mio US-\$ mit Klägern in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieses Verfahrens, das als Teil der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation anhängig ist und in dem Ansprüche im Zusammenhang mit angeblichen Transaktionen in Finanzinstrumenten geltend gemacht werden, die mit dem US-Dollar-LIBOR verbunden waren und im Freiverkehr („*over the counter*“) direkt von LIBOR Referenzbanken („*panel bank*“) erworben wurden (*Mayor & City Council of Baltimore v. Credit Suisse AG*). Die Vergleichsvereinbarung wurde dem Gericht am 27. Februar 2018 zur vorläufigen Zustimmung übersandt, welches diese am 5. April 2018 erteilte. Die Vergleichsvereinbarung bedarf noch der Überprüfung und Genehmigung durch das Gericht; eine mündliche Verhandlung über die endgültige Genehmigung ist für den 25. Oktober 2018 angesetzt. Gemäß der Vergleichsvereinbarung hat die Deutsche Bank 240 Mio US-\$ gezahlt und weist diesen Betrag nicht mehr in ihren Rückstellung für Rechtsstreitigkeiten aus.

Der Kläger im US-Dollar-LIBOR-Verfahren vor dem SDNY, das nicht zur US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation gehört, hat infolge der Abweisung seiner Ansprüche einen Antrag auf Erweiterung der Klage gestellt. Am 20. März 2018 lehnte das Gericht den Änderungsantrag des Klägers ab und erließ ein Urteil in dem Verfahren, womit dieses abgeschlossen ist. Am 16. April 2018 reichte der Kläger Berufung beim U.S. Court of Appeals for the Second Circuit ein.

Es gibt eine weitere, in Großbritannien anhängige zivilrechtliche Klage, die von der US-amerikanischen Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC) im Zusammenhang mit US-Dollar-LIBOR eingereicht wurde. Mit dieser Klage wird ein Schadensersatzanspruch auf der Grundlage von (i)

Artikel 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, (ii) Abschnitt 2 des Kapitels 1 des Gesetzes von Großbritannien gegen unlauteren Wettbewerb von 1998 (*UK Competition Act 1998*) und (iii) US-Staatenrecht. Die Deutsche Bank verteidigt sich gegen diese Klage. Eine weitere Sammelklage, die sich auf den LIBOR, EURIBOR und TIBOR bezieht, wurde jüngst in Israel eingereicht.

Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR. Am 21. Juli 2017 unterzeichnete die Deutsche Bank einen Vergleich in Höhe von 77 Mio US-\$ mit Klägern in zwei als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieser Verfahren, die wegen der angeblichen Manipulation des Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR vor dem SDNY anhängig sind (*Laydon v. Mizuho Bank Ltd. und Sonterra Capital Master Fund Ltd. v. UBS AG*). Die Vergleichsvereinbarung wurde dem Gericht zur Genehmigung vorgelegt. Am 7. Dezember 2017 erteilte das Gericht eine endgültige Genehmigung für den Vergleich. Dementsprechend sind diese beiden Klagen nicht in der vorgenannten Gesamtzahl der Klagen enthalten. Die Vergleichssumme, deren Zahlung am 1. August 2017 erfolgte, ist nicht mehr in den Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten berücksichtigt.

EURIBOR. Am 10. Mai 2017 schloss die Deutsche Bank einen Vergleich in Höhe von 170 Mio US-\$ mit Klägern in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieses Verfahrens, das wegen der angeblichen Manipulation des EURIBOR vor dem SDNY anhängig ist (*Sullivan v. Barclays PLC*). Die Vergleichsvereinbarung wurde bei Gericht zur Genehmigung eingereicht. Das Gericht erteilte seine endgültige Genehmigung am 18. Mai 2018. Dementsprechend ist die Klage nicht in der vorgenannten Gesamtzahl der Klagen enthalten. Die von der Deutschen Bank gezahlte Vergleichssumme wird nicht weiter in den Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten ausgewiesen.

GBP-LIBOR. Vor dem SDNY ist weiterhin ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren wegen angeblicher Manipulation des GBP-LIBOR anhängig. Die Klageabweisungsanträge wurden vollständig vorgetragen.

CHF-LIBOR. Vor dem SDNY ist weiterhin ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren wegen angeblicher Manipulation des CHF-LIBOR anhängig. Die Klageabweisungsanträge wurden vollständig vorgetragen..

SIBOR und SOR. Vor dem SDNY ist weiterhin ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren wegen angeblicher Manipulation der Singapore Interbank Offered Rate (SIBOR) und der Swap Offer Rate (SOR) anhängig. Die Klageabweisungsanträge wurden vollständig vorgetragen.

CDOR. Vor dem SDNY ist weiterhin ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren wegen angeblicher Manipulation der Canadian Dealer Offer Rate (CDOR) anhängig. Die Beklagten haben am 13. Juli 2018 die Abweisung der erweiterten Klagen beantragt.

Bank Bill Swap Rate-Ansprüche. Am 16. August 2016 wurde eine Sammelklage vor dem U.S. District Court for the Southern District of New York gegen die Deutsche Bank und andere Beklagte eingereicht, in der Ansprüche wegen angeblicher Absprache und Manipulation in Verbindung mit dem australischen Bank Bill Swap Rate („BBSW“) geltend gemacht wurden. In der Klageschrift wird behauptet, dass die Beklagten unter anderem an Geldmarktgeschäften, die die Beeinflussung des Fixing des BBSW zum Ziel hatten, beteiligt waren, falsche BBSW-Eingaben machten und ihre Kontrolle über die BBSW-Regeln zur Fortsetzung des angeblichen Fehlverhaltens nutzten. Die Kläger reichen die Klagen im Namen von Personen und Rechtsträgern ein, die von 2003 bis heute an US-basierten Transaktionen in BBSW-bezogenen Finanzinstrumenten beteiligt waren. Am 16. Dezember 2016 wurde eine erweiterte Klage eingereicht, die Gegenstand vollständig begründeter Klageabweisungsanträge ist. Die Sache wurde am 23. Januar 2018 verhandelt. Die Beklagten stellten am 23. Februar 2018 einen erneuten Klageabweisungsantrag wegen bestimmter bereits in der Vergangenheit vorgetragener Gründe; dieser Antrag war zum 23. März 2018 vollständig begründet.“

„ISDAFIX

Die Bank hat am 1. Februar 2018 einen Vergleich mit der amerikanischen Aufsichtsbehörde Commodity Futures Trading Commission (CFTC) geschlossen und damit die Einstellung der Ermittlungen der CFTC im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bank an der Festsetzung der

auf den US-Dollar lautenden ISDAFIX-Benchmark erreicht. Die Bank erklärte sich zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 70 Mio US-\$ sowie zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen bereit, die unter anderem das Vorhalten von geeigneten Systemen und Kontrollmechanismen zur Vermeidung einer potenziellen Manipulation von Referenzwerten für Zinsswaps vorsehen.

Darüber hinaus ist die Deutsche Bank Beklagte in fünf Sammelklagen, die beim U.S. District Court for the Southern District of New York konsolidiert wurden. In den Verfahren werden kartellrechtliche Ansprüche wegen Betrugs und auf anderen Rechtsgrundlagen basierende Ansprüche im Zusammenhang mit angeblichen Absprachen zur Manipulation der U.S. Dollar ISDAFIX Benchmark geltend gemacht. Vorbehaltlich der abschließenden Zustimmung des Gerichts hat die Deutsche Bank am 8. April 2016 in den Sammelklageverfahren einen Vergleich in Höhe von 50 Mio US-\$ geschlossen. Das Gericht hat den Vergleich am 30. Mai 2018 endgültig genehmigt.“

„Monte Dei Paschi

Im März 2013 strengte die Banca Monte Dei Paschi Di Siena („MPS“) in Italien ein Zivilverfahren gegen die Deutsche Bank an und behauptete, die Deutsche Bank habe ehemalige Mitglieder des Senior Management der MPS bei einer Bilanzmanipulation hinsichtlich der MPS unterstützt. Dazu soll sie Repo-Transaktionen mit der MPS und „Santorini“, einer hundertprozentigen Zweckgesellschaft der MPS, durchgeführt und der MPS so geholfen haben, Verluste aus einer früheren Transaktion mit der Deutschen Bank zu verschleiern. Im Juli 2013 leitete die Fondazione Monte Dei Paschi, die größte Aktionärin der MPS, in Italien ebenfalls eine Zivilklage in die Wege. Die darin erhobenen Schadensersatzansprüche basieren im Wesentlichen auf den vorgenannten Tatsachen. Im Dezember 2013 schloss die Deutsche Bank mit der MPS eine Vereinbarung, mit der das zivilrechtliche Verfahren verglichen wurde und die Transaktionen rückabgewickelt wurden. Das von der Fondazione Monte Dei Paschi eingeleitete zivilrechtliche Verfahren, in dem ein Schadensersatzanspruch zwischen 220 Mio € und 381 Mio € geltend gemacht wird, bleibt rechtshängig. Die von der Fondazione Monte Dei Paschi im Juli 2014 separat eingereichte Klage gegen die früheren Verwalter und ein Syndikat aus zwölf Banken, darunter die Deutsche Bank S.p.A., auf Zahlung von 286 Mio €, wird vor dem Gericht in Florenz fortgesetzt.

Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft Siena strafrechtliche Ermittlungen wegen der von MPS mit der Deutschen Bank durchgeführten Transaktionen und bestimmten davon unabhängigen Transaktionen eingeleitet, die MPS mit anderen Parteien getätigt hat. Infolge einer Änderung der untersuchten Vorwürfe wurden die Ermittlungen im Sommer 2014 von der Staatsanwaltschaft Siena auf die Staatsanwaltschaft Mailand übertragen. Am 16. Februar 2016 hat die Staatsanwaltschaft Mailand Antrag auf Zulassung der Anklage gegen die Deutsche Bank und sechs derzeitige und frühere Mitarbeiter gestellt. Das Verfahren über die Zulassung der Anklage endete am 1. Oktober 2016 mit einer Anhörung, in der das Mailänder Gericht die Anklage gegen alle Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens zugelassen hat. Die Deutsche Bank könnte eine verwaltungsrechtliche Haftung nach dem italienischen Gesetz Nr. 231/2001 sowie eine stellvertretende zivilrechtliche Haftung als Arbeitgeberin der derzeitigen und früheren Mitarbeiter treffen, die strafrechtlich verfolgt werden. Der Prozess hat am 15. Dezember 2016 begonnen und dauert an.

Am 22. Mai 2018 verhängte die italienische Finanzmarktaufsichtsbehörde CONSOB Geldstrafen in Höhe von jeweils EUR 100.000 gegen die sechs aktuellen und ehemaligen Mitarbeiter der Deutschen Bank, die im Rahmen der strafrechtlichen Verfahren als natürliche Personen angeklagt sind. Außerdem wurde den sechs Personen jeweils untersagt, für einen Zeitraum von 3-6 Monaten in Italien bzw. für Institute mit Sitz in Italien Führungsaufgaben wahrzunehmen. Gegen die Deutsche Bank AG wurde keine gesonderte Geldbuße oder Sanktion festgesetzt, jedoch haftet die Deutsche Bank gesamtschuldnerisch für die Geldstrafen ihrer sechs aktuellen/ehemaligen Mitarbeiter. Am 14. Juni 2018 legten einer der Einzelangeklagten und die Deutsche Bank AG beim Mailänder Berufungsgericht Revision gegen die Entscheidung der CONSOB ein und beantragten eine Aussetzung der Vollstreckung der Geldstrafen. Eine Anhörung zum Aussetzungsantrag fand am 18. Juli 2018 statt, wobei das Gericht die Urteilsverkündung aussetzte; eine Anhörung zum Revisionsantrag ist für den 21. November 2018 anberaumt.

Die Deutsche Bank kooperiert weiterhin mit ihren Aufsichtsbehörden und hält sie auf dem Laufenden.“

Verfahren im Zusammenhang mit Hypothekenkrediten und Asset-Backed Securities und Untersuchungen

Regulatorische und regierungsbehördliche Verfahren. Die Deutsche Bank und einige ihrer verbundenen Unternehmen (zusammen in diesen Absätzen die „Deutsche Bank“) haben förmliche Auskunftersuche in Form von Subpoenas und Informationsanfragen von Aufsichts- und Regierungsbehörden erhalten, einschließlich Mitgliedern der Residential Mortgage-Backed Securities Working Group der U.S. Financial Fraud Enforcement Task Force. Diese Auskunftersuchen beziehen sich auf ihre Aktivitäten bei der Ausreichung, dem Erwerb, der Verbriefung, dem Verkauf, der Bewertung von und/oder dem Handel mit Hypothekenkrediten, durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherten Wertpapieren (Residential Mortgage Backed Securities – RMBS), durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherten Wertpapieren (Commercial Mortgage Backed Securities – CMBS), forderungsbesicherten Schuldverschreibungen (Collateralized Debt Obligations – CDOs), Asset Backed Securities (ABS) und Kreditderivaten. Die Deutsche Bank kooperiert in Bezug auf diese Auskunftersuchen und Informationsanfragen in vollem Umfang mit den Behörden.

Am 23. Dezember 2016 gab die Deutsche Bank bekannt, dass sie sich mit dem DOJ auf einen Vergleich dem Grundsatz nach geeinigt habe. Damit sollen die potenziellen Ansprüche in Bezug auf ihr Verhalten im RMBS-Geschäft zwischen 2005 und 2007 beigelegt werden. Am 17. Januar 2017 wurde der Vergleich rechtskräftig und vom DOJ bekannt gegeben. Im Rahmen des Vergleichs zahlte die Deutsche Bank eine Zivilbuße in Höhe von 3,1 Mrd US-\$ und verpflichtete sich, Erleichterungen für Verbraucher (Consumer Relief) in Höhe von 4,1 Mrd US-\$ bereitzustellen.

Im September 2016 wurden der Deutschen Bank vom Maryland Attorney General verwaltungsrechtliche Auskunftersuchen in Form von Subpoenas zugestellt, in denen Informationen bezüglich der RMBS- und CDO-Geschäfte der Deutschen Bank zwischen 2002 und 2009 angefordert wurden. Am 1. Juni 2017 erzielten die Deutsche Bank und der Maryland Attorney General einen Vergleich, um die Angelegenheit durch eine Barzahlung in Höhe von 15 Mio US-\$ sowie Erleichterungen für Verbraucher in Höhe von 80 Mio US-\$ (die Teil der Erleichterungen für Verbraucher in Höhe von insgesamt 4,1 Mrd US-\$ aus dem mit dem DOJ geschlossenen Vergleich der Deutschen Bank sind) zu vergleichen.

Der Konzern hat für einige, aber nicht alle dieser anhängigen aufsichtsbehördlichen Ermittlungen Rückstellungen gebildet, ein Teil dieser Rückstellungen betrifft Erleichterungen für Verbraucher unter dem mit dem DOJ geschlossenen Vergleich. Der Konzern hat die Höhe dieser Rückstellungen nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung die Beilegung dieser Verfahren erheblich beeinflussen würde.

Zivilrechtliche Verfahren als Emittent und Platzeur. Die Deutsche Bank wurde als Beklagte in diversen zivilrechtlichen Verfahren von Privatpersonen im Zusammenhang mit ihren unterschiedlichen Rollen, einschließlich als Emittent und Platzeur von RMBS und anderen ABS, benannt. In diesen im Folgenden beschriebenen Verfahren wird behauptet, dass die Angebotsprospekte in wesentlichen Aspekten hinsichtlich der Prüfungsstandards bei Ausreichung der zugrunde liegenden Hypothekenkredite unrichtig oder unvollständig gewesen oder verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die Darlehen bei Ausreichung verletzt worden seien. Der Konzern hat Rückstellungen für einige, jedoch nicht alle dieser zivilrechtlichen Fälle gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellungen nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung die Beilegung dieser Verfahren erheblich beeinflussen würde.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in einer Sammelklage, die sich auf ihre Rolle als einer der Platzeur von sechs von der Novastar Mortgage Corporation begebenen RMBS bezieht. Es werden keine spezifischen Schäden in der Klage vorgetragen. Die Klage wurde von Klägern eingereicht, die eine Gruppe von Anlegern vertreten, die bei diesen Platzierungen Zertifikate erworben haben. Die Parteien erzielten einen Vergleich, um die Angelegenheit durch eine Zahlung in Höhe von 165 Mio US-\$ beizulegen, von der ein Teil durch die Deutsche Bank bezahlt wurde. Am 30. Au-

gust 2017 erhoben FHFA/Freddie Mac Widerspruch gegen den Vergleich. Mit der finalen Genehmigung des Gerichts wird erst gerechnet, nachdem die Berufungsverfahren zu den Einwendungen der FHFA/Freddie Mac abgeschlossen wurden.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in drei Klagen in Bezug auf Ausreichungen von RMBS, die erhoben wurden von der FDIC als Zwangsverwalter („receiver“) für: (a) Colonial Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 189 Mio US-\$ gegen alle Beklagten), (b) Guaranty Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 901 Mio US-\$ gegen alle Beklagten) und (c) Citizens National Bank und Strategic Capital Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 66 Mio US-\$ gegen alle Beklagten). In jeder dieser Klagen haben die Berufungsgerichte Ansprüche erneut zugelassen, die zuvor wegen Verjährung abgewiesen worden waren. In der Klage in Bezug auf die Colonial Bank wurden der Antrag auf erneute Anhörung und der Revisionsantrag („petition for certiorari“) vor dem United States Supreme Court abgewiesen. Am 21. Juni 2017 hat der FDIC eine zweite erweiterte Klage eingereicht, für die die Beklagten am 7. September 2017 einen Antrag auf Abweisung stellten. Am 2. März 2018 gab das Gericht dem Antrag auf Klageabweisung der Beklagten teilweise statt und lehnte ihn teilweise ab. In der Klage in Bezug auf die Guaranty Bank wurden der Antrag auf erneute Anhörung und der Revisionsantrag („petition for certiorari“) vor dem United States Supreme Court abgewiesen. Das Beweisverfahren (Fact Discovery) ist nahezu abgeschlossen, und die Arbeiten der Experten dauern noch an. Zudem gab das Gericht am 14. September 2017 teilweise dem Antrag der Deutschen Bank auf ein beschleunigtes Verfahren zur angemessenen Berechnung der Verzinsung von Schadensersatzforderungen ab ihrer Entstehung statt. Die verbleibenden Anträge der Parteien auf ein Urteil im beschleunigten Verfahren wurden am 28. Februar 2018 eingereicht, und am 10. Mai 2018 abgelehnt. In dem Fall betreffend die Citizens National Bank und die Strategic Capital Bank wurde ein Antrag auf erneute Anhörung sowie ein Antrag auf Zulassung zur Revision vor dem U.S. Supreme Court abgewiesen; am 31. Juli 2017 reichte die FDIC eine zweite geänderte Beschwerde ein, deren Abweisung die Beklagten am 14. September 2017 beantragten.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in einer von Royal Park Investments (als angeblicher Zessionar von Ansprüchen einer Zweckgesellschaft, die geschaffen wurde, um bestimmte Vermögenswerte der Fortis Bank zu erwerben) erhobenen Klage, in der Ansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb von RMBS nach dem Common Law geltend gemacht wurden. Die Klageschrift enthält keine detaillierten Angaben zur genauen Höhe des geforderten Schadensersatzes. Am 17. April 2017 hat das Gericht die Klage abgewiesen, der Kläger hat am 13. Februar 2018 Berufung eingelegt.

Zwecks Wiederaufnahme eines früheren Verfahrens hat die HSBC als Treuhänder im Juni 2014 im Staat New York Klage gegen die Deutsche Bank eingereicht. Darin wird behauptet, dass die Deutsche Bank es versäumte, Hypothekendarlehen in der ACE Securities Corp. 2006-SL2 RMBS-Emission (offering) zurückzukaufen. Das Wiederaufnahmeverfahren wurde ausgesetzt, nachdem eine Revision der Abweisung einer getrennten Klage anhängig war. In dieser getrennten Klage reichte HSBC als Treuhänder Klage gegen die Deutsche Bank ein, die auf angeblichen Verletzungen von Garantien und Gewährleistungen seitens der Deutschen Bank im Zusammenhang mit Hypothekendarlehen derselben RMBS-Emission beruht. Am 29. März 2016 wies das Gericht die Wiederaufnahmeklage ab und am 29. April 2016 legte der Kläger Rechtsmittel ein. Die Berufung des Klägers wurde wegen eines beim New York Court of Appeals anhängigen Verfahrens, in dem vergleichbare Rechtsfragen behandelt werden, vertagt.

Am 3. Februar 2016 erhob Lehman Brothers Holding, Inc. („Lehman“) eine Klage (adversary proceeding) beim United States Bankruptcy Court for the Southern District of New York gegen, unter anderem, MortgageIT, Inc. („MIT“) und die Deutsche Bank AG als vermeintliche Rechtsnachfolgerin von MIT, in der Verstöße gegen Zusicherungen und Garantien geltend gemacht werden, die in bestimmten Darlehenskaufverträgen aus den Jahren 2003 und 2004 betreffend 63 Hypothekendarlehen enthalten sind, die MIT an Lehman und Lehman wiederum an die Federal National Mortgage Association („Fannie Mae“) und an die Federal Home Loan Mortgage Corporation („Freddie Mac“) verkaufte. Die Klage zielt auf Ausgleich für Verluste, die Lehman erlitt im Zusammenhang mit Vergleichen, die Lehman mit Fannie Mae und Freddie Mac im Rah-

men des Lehman-Insolvenzverfahrens schloss, um Ansprüche betreffend diese Darlehen beizulegen. Am 31. Januar 2018 erzielten die Parteien einen Vergleich zur Beilegung des Rechtsstreits. Am 6. Februar 2018 ordnete das Gericht einen Bescheid über eine freiwillige Klageabweisung an.

In den Klagen gegen die Deutsche Bank allein wegen ihrer Rolle als Platzeur von RMBS anderer Emittenten hat die Bank vertragliche Ansprüche auf Freistellung gegen diese Emittenten. Diese können sich jedoch in Fällen, in denen die Emittenten insolvent oder anderweitig nicht zahlungsfähig sind oder werden, als ganz oder teilweise nicht durchsetzbar erweisen.

Zivilrechtliche Verfahren als Treuhänder. Die Deutsche Bank ist Beklagte in acht getrennten zivilrechtlichen Klageverfahren, die von verschiedenen Anlegergruppen wegen ihrer Rolle als Treuhänder bestimmter RMBS-Treuhandvermögen angestrengt wurden. Die Kläger machen Ansprüche wegen Vertragsbruchs, des Verstoßes gegen treuhänderische Pflichten, des Verstoßes gegen die Vermeidung von Interessenkonflikten, Fahrlässigkeit und/oder Verletzungen des Trust Indenture Act of 1939 geltend. Sie stützen diese Ansprüche auf die Behauptung, die Treuhänder hätten es versäumt, bestimmte Verpflichtungen und/oder Aufgaben als Treuhänder der Treuhandvermögen angemessen zu erfüllen. Die acht Klagen umfassen zwei als Sammelklage bezeichnete Verfahren, die von einer Anlegergruppe, einschließlich von BlackRock Advisors, LLC, PIMCO-Advisors, L.P. und anderen Unternehmen verwalteter Fonds, angestrengt wurden (die „BlackRock-Sammelklagen“). Ferner beinhalten die Verfahren ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren, das von Royal Park Investments SA/NV eingereicht wurde, und vier Einzelklagen. Eine der BlackRock-Sammelklagen ist vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig. Darin wird behauptet, 58 Treuhandvermögen hätten insgesamt Sicherheitenverluste von 9,8 Mrd US-\$ erlitten. Die Klageschrift enthält jedoch keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Am 23. Januar 2017 gab das Gericht dem Klageabweisungsantrag der Treuhänder teilweise statt und lehnte ihn teilweise ab. In einer Anhörung am 3. Februar 2017 gab das Gericht eine Anweisung, Ansprüche der Kläger aus Zusicherungen und Gewährleistungen bezüglich 21 Treuhandvermögen, deren Originatoren oder Sponsoren insolvent wurden, abzuweisen. Am 5. April 2018 unterzeichneten die Parteien in Bezug auf die Ansprüche zweier Klägergruppen Vereinbarungen zur Klageabweisung ohne Recht auf erneute Klageerhebung, welche das Gericht am 6. und 24. April 2018 annahm. Einzig verblieben sind Ansprüche wegen Verletzung des Trust Indenture Act of 1939 sowie wegen Vertragsbruchs. Am 27. März 2017 haben die Treuhänder eine Antwort auf die Klage eingereicht. BlackRocks Antrag auf Zulassung einer Sammelklage (Class Certification) war am 16. April 2018 vollständig begründet. Am 17. Mai 2018 lehnte das Gericht BlackRocks Antrag ab, weiter Beweis durch Sachverständigengutachten mittels statistischer Stichprobenkontrolle der Kredite des Treuhandvermögens zu erheben (Expert Discovery). Das Beweisverfahren (Discovery) läuft. Die zweite BlackRock-Sammelklage ist vor dem Superior Court of California anhängig. Darin wird behauptet, 457 Treuhandvermögen hätten insgesamt Sicherheitenverluste von 75,7 Mrd US-\$ erlitten. Die Klageschrift enthält jedoch keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Die Treuhänder machten einen Einspruch auf Abweisung der von den Klägern gemachten Ansprüche aus Deliktsrecht geltend sowie einen Antrag auf Verwerfung bestimmter Aspekte der Ansprüche wegen Vertragsbruchs. Am 18. Oktober 2016 hat das Gericht dem Einspruch der Treuhänder auf Abweisung der deliktsrechtlichen Ansprüche stattgegeben, aber den Antrag auf Verwerfung bestimmter Aspekte der Ansprüche wegen Vertragsbruchs abgelehnt. Am 19. Dezember 2016 haben die Treuhänder eine Antwort auf die Klage eingereicht. Am 30. Mai 2018 hat das Gericht den Antrag der Kläger auf Zulassung einer Sammelklage (Class Certification) abgelehnt, BlackRock reichte am 8. Juni 2018 Berufung gegen den Beschluss ein. Am 16. Juli 2018 gab das Gericht dem Antrag BlackRocks auf Unterbrechung des Verfahrens, solange die Berufungsentscheidung aussteht, statt. Am 18. Juli 2018 beantragten die Kläger die Abweisung aller Klageanträge von dreien der acht Klägergruppen. Die von Royal Park Investments SA/NV angestregte Sammelklage ist vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig. Sie betrifft zehn Treuhandvermögen, die angeblich insgesamt Sicherheitenverluste von über 3,1 Mrd US-\$ verbucht hätten. Die Klageschrift enthält jedoch keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Am 29. März 2018 erließ das Gericht eine Verfügung, mit der es den erneuten Antrag der Kläger auf Zulassung einer Sammelklägergruppe abwies, Royal Park reichte

am 13. April 2018 einen Antrag auf Berufung gegen diese Entscheidung ein. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft. Am 4. August 2017 reichte Royal Park bei demselben Gericht eine getrennte zusätzliche Sammelklage gegen den Treuhänder ein, in der Ansprüche aus Vertragsverletzung, ungerechtfertigter Bereicherung, Eigentumsverletzung (conversion) und Treue- und Buchführungspflichtverletzungen geltend gemacht und Anträge auf Feststellung und einstweiligen Rechtsschutz hinsichtlich der Zahlung von Rechtskosten und Auslagen des Treuhänders aus Treuhandvermögen in dem anderen Royal Park betreffenden laufenden Verfahren gestellt werden. Der Antrag des Treuhänders zur Abweisung der Klage war am 31. Oktober vollständig begründet.

Die anderen vier Einzelverfahren umfassen Klagen (a) des National Credit Union Administration Board („NCUA“) als Investor in 97 Treuhandvermögen, der einen behaupteten Sicherheitenverlust von insgesamt 17,2 Mrd US-\$ erlitten hat, wengleich die Klageschrift keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe enthält; (b) von bestimmten CDOs (nachstehend zusammen „Phoenix Light“), die RMBS-Zertifikate von 43 RMBS-Treuhandvermögen halten und Schadensersatzansprüche von „mehreren Hundert Millionen US-Dollar“ stellen; (c) der Commerzbank AG als Investor in 50 RMBS-Treuhandvermögen, die Schadensersatzansprüche für angebliche „Verluste in Höhe von mehreren Hundert Millionen US-\$“ stellt; sowie (d) der IKB International, S.A. in Liquidation und der IKB Deutsche Industriebank AG (zusammen als „IKB“ bezeichnet) als Investoren in 30 RMBS-Treuhandvermögen, die Schadensersatzansprüche von über 268 Mio US-\$ stellen. Im NCUA-Fall ist ein Antrag des Treuhänders auf Klageabweisung wegen mangelnder Anspruchsbegründung anhängig, und das Beweisverfahren (Discovery) wurde ausgesetzt. Im Phoenix-Light-Fall reichten die Kläger am 27. September 2017 eine erweiterte Klage ein, und am 13. November 2017 reichte der Treuhänder seine Klageerwiderung ein. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft. Im Commerzbank-Fall hat der Kläger am 30. November 2017 eine erweiterte Klage eingereicht; und die Treuhänder reichten eine Erwiderung gegen diese erweiterte Klage am 29. Januar 2018 ein, das Beweisverfahren (Discovery) läuft. Im IKB-Fall hat das Gericht am 3. Mai 2017 über den Abweisungsantrag des Treuhänders mündlich verhandelt, aber noch keine Entscheidung getroffen. Am 20. Juni 2017 haben die IKB-Kläger der rechtskräftigen Abweisung aller gegen die Deutsche Bank erhobenen Klagen betreffend vier Treuhandvermögen zugestimmt. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft. Die Deutsche Bank war ferner Beklagte in einer von der Western and Southern Life Insurance Company und fünf verbundenen Unternehmen angestregten Klage, doch am 28. September 2017 reichten die Kläger ihre freiwillige Klagerücknahme ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ein.

Der Konzern hält eine Eventualverbindlichkeit für diese acht Fälle für bestehend, deren Höhe kann derzeit aber nicht verlässlich eingeschätzt werden.“

„Parmalat

Im Zuge der Insolvenz des italienischen Konzerns Parmalat leitete die Staatsanwaltschaft Parma ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen eine Reihe von Bankmitarbeitern, darunter auch Mitarbeiter der Deutschen Bank, ein. Dabei wurde gegen die Mitarbeiter der Deutschen Bank und andere Personen der Vorwurf des betrügerischen Bankrotts und des Wuchers erhoben. Das Verfahren hat im September 2009 begonnen und im Juli 2017 erging ein Urteil. Die Mitarbeiter der Deutschen Bank wurden freigesprochen, was zur Folge hat, dass der Deutschen Bank im Zusammenhang mit den Handlungen ihrer Mitarbeiter keine Stellvertreterhaftung zukommt. Die Urteilsbegründung des Gerichts wurde im Januar 2018 bekanntgegeben, und da die Staatsanwaltschaft nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist Berufung eingelegt hat, kann das Strafverfahren nunmehr als abgeschlossen betrachtet werden. Am 28. Juni 2018 erhielt die Deutsche Bank die amtliche Bestätigung der Rechtskraft des Urteils durch das zuständige Gericht in Parma.“

„Pas-de-Calais Habitat

Am 31. Mai 2012 hat Pas-de-Calais-Habitat („PDCH“), eine im sozialen Wohnungsbau tätige Gesellschaft, vor dem Pariser Gericht für Handelssachen ein Verfahren gegen die Deutsche Bank in Bezug auf vier im Jahr 2006 abgeschlossene Swap-Verträge eingeleitet, die am 19. März

2007 sowie am 18. Januar 2008 und nachfolgend im Jahr 2009 sowie am 15. Juni 2010 restrukturiert wurden. PDCH beantragt vor Gericht, die Swap-Verträge vom 19. März 2007 und 18. Januar 2008 für nichtig oder aufgelöst zu erklären oder PDCH Schadensersatzansprüche in Höhe von ca. 170 Mio € zuzusprechen, u. a. mit der Begründung, dass die Deutsche Bank täuschende und betrügerische Handlungen begangen habe, den LIBOR- und EURIBOR-Zinssatz, die als Basis für die Kalkulation der Beträge dienen, die seitens PDCH unter den Swap-Verträgen fällig waren, manipuliert und ihre Verpflichtung, PDCH zu warnen, beraten und informieren, verletzt habe. Die Verhandlung wurde für den 21. November 2018 anberaumt und eine Entscheidung zur Sache wird erst gegen Ende des vierten Quartals 2018 bzw. gegen Anfang des ersten Quartals 2019 erwartet.“

„Pensionsplanvermögen

Der Konzern bietet seinen Mitarbeitern eine Reihe von Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an. In Deutschland werden die Vermögenswerte zur Finanzierung dieser Pensionsverpflichtungen von der Benefit Trust GmbH gehalten. Die deutschen Steuerbehörden beanstanden die steuerliche Behandlung bestimmter Erträge, welche die Benefit Trust GmbH in den Jahren 2010 bis 2013 aus diesem Pensionsplanvermögen erzielt hat. Für das Jahr 2010 hat die Benefit Trust GmbH die veranschlagten Steuern und Zinsen in Höhe von 160 Mio € an die Steuerbehörden gezahlt und begehrt deren Rückerstattung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens. Für die Jahre 2011 bis 2013 wurde das Verfahren bis zum Abschluss des Finanzgerichtsverfahrens für 2010 ausgesetzt. Die strittigen Steuer- und Zinszahlungen für die Jahre 2011 bis 2013, die ebenfalls an die Steuerbehörden entrichtet wurden, belaufen sich auf 456 Mio €. Im März 2017 hat das Finanzgericht zugunsten der Benefit Trust GmbH entschieden, woraufhin die Steuerbehörden im September 2017 Rechtsmittel gegen die Entscheidung vor dem Bundesfinanzhof eingelegt haben. Eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs wird erst in einigen Jahren erwartet.“

„Postbank - Freiwilliges Übernahmeangebot

Am 12. September 2010 veröffentlichte die Deutsche Bank ihre Entscheidung, ein Übernahmeangebot für den Erwerb sämtlicher Aktien der Deutschen Postbank AG (Postbank) abzugeben. Am 7. Oktober 2010 veröffentlichte die Deutsche Bank die offizielle Angebotsunterlage. In ihrem Übernahmeangebot bot die Deutsche Bank den Anteilseignern der Postbank eine Gegenleistung von 25 € pro Postbank-Aktie an. Das Übernahmeangebot wurde für insgesamt rund 48,2 Millionen Postbank-Aktien angenommen.

Im November 2010 reichte die Effecten-Spiegel AG, die als ehemalige Anteilseignerin der Postbank das Übernahmeangebot akzeptiert hatte, Klage gegen die Deutsche Bank ein, mit der Behauptung, dass der Angebotspreis zu niedrig gewesen und nicht im Einklang mit den in Deutschland dafür geltenden rechtlichen Vorschriften bestimmt worden sei. Die Klägerin behauptet, dass die Deutsche Bank spätestens im Jahr 2009 verpflichtet gewesen wäre, ein Pflichtangebot für sämtliche Anteile der Postbank abzugeben. Die Klägerin behauptet, spätestens im Jahr 2009 seien die Stimmrechte der Deutschen Post AG in Bezug auf Aktien in der Postbank der Deutschen Bank AG gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen gewesen. Basierend hierauf behauptet die Klägerin, dass der Angebotspreis der Deutschen Bank AG für die Übernahme der Aktien der Deutschen Post AG im Rahmen des freiwilligen Übernahmeangebots 2010 auf 57,25 € pro Postbank-Aktie anzuheben gewesen wäre.

Das Landgericht Köln wies die Klage im Jahr 2011 ab. Die Berufung wurde 2012 durch das Oberlandesgericht Köln abgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Kölner Oberlandesgerichts aufgehoben und den Fall an dieses zurückverwiesen. In seinem Urteil führte der Bundesgerichtshof aus, das Oberlandesgericht habe sich nicht ausreichend mit dem von der Klägerin behaupteten abgestimmten Verhalten („acting in concert“) zwischen der Deutschen Bank AG und der Deutschen Post AG in 2009 auseinandergesetzt.

Im Jahr 2014 haben zusätzliche ehemalige Aktionäre der Postbank, die das Übernahmeangebot im Jahr 2010 angenommen hatten, ähnliche Ansprüche wie die Effecten-Spiegel AG gegen die Deutsche Bank AG vor dem Landgericht Köln sowie dem Oberlandesgericht Köln geltend gemacht. Am 20. Oktober 2017 gab das Landgericht Köln in 14 Fällen Klageanträgen statt, die in einem Verfahren zusammengefasst wurden. Nach Auffassung des Landgerichts Köln war die

Deutsche Bank schon 2008 verpflichtet, ein verbindliches Übernahmeangebot abzugeben, so dass die angemessene Gegenleistung, die in dem Übernahmeangebot anzubieten gewesen wäre, 57,25 € pro Aktie betragen hätte. Unter Berücksichtigung der schon gezahlten Gegenleistung würde sich der Betrag der jedem Aktionär, der das Übernahmeangebot angenommen hat auf zusätzliche 32,25 € belaufen. Die Deutsche Bank hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt und die Berufung wurde dem 13. Senat des Oberlandesgerichts Köln zugewiesen; derselbe Senat der auch für die Berufung der Effecten-Spiegel AG zuständig ist. Das Gericht hat in diesen Berufungsverfahren für den 27. März 2019 und auch (vorsorglich) für den 3. April 2019 mündliche Verhandlungen angesetzt.

Am 8. November 2017 fand in dem Rechtsstreit der Effecten-Spiegel AG eine mündliche Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Köln statt. In dieser mündlichen Verhandlung deutete das Oberlandesgericht an, dass es die Feststellungen des Landgerichts Köln nicht teile und äußerte die vorläufige Auffassung, dass die Deutsche Bank weder 2008 noch 2009 verpflichtet gewesen sei, ein verbindliches Übernahmeangebot anzugeben. Ursprünglich hatte das Oberlandesgericht eine Entscheidung für den 13. Dezember 2017 angekündigt. Eine Entscheidung wurde jedoch auf Februar 2018 verschoben, da die Klägerin die drei Mitglieder des 13. Senats des Oberlandesgerichts Köln wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt hatte. Das Ablehnungsgesuch wurde Ende Januar 2018 vom Oberlandesgericht Köln für unbegründet erklärt. Im Februar 2018 gab das Gericht einem Antrag der Effecten-Spiegel AG statt, wieder in die mündliche Verhandlung einzutreten. Auch hinsichtlich des Effecten-Spiegel-Falls hat das Oberlandesgericht Köln eine mündliche Verhandlung für den 27. März 2019 sowie (vorsorglich) auch für den 3. April 2019 angesetzt. Weiterhin wurden Stefan Krause, ehemaliges Vorstandsmitglied der Deutschen Bank, und Dr. Frank Appel, CEO der Deutschen Post AG, vom Gericht als Zeugen für diese mündliche Verhandlung geladen.

Vor dem Ende des Jahres 2017 wurde der Deutschen Bank noch eine wesentliche Anzahl an weiteren Klagen gegen die Deutsche Bank zugestellt und diese Klagen sind nun vor dem Landgericht Köln rechtshängig. Einige der neuen Kläger behaupten, dass der von der Deutschen Bank AG für die Postbankaktien im Rahmen des freiwilligen Übernahmeangebots 2010 angebotene Preis auf 64,25 € pro Aktie angehoben werden sollte.

Die Zahlungsklagen gegen die Deutsche Bank in diesem Zusammenhang belaufen sich insgesamt auf nahezu 700 Mio € (zuzüglich Zinsen). Im Februar 2018 hat eine Anwaltskanzlei, die einige Kläger in den oben genannten Zivilklagen vertritt, ebenfalls eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft in Frankfurt am Main gegen bestimmte Mitarbeiter der Deutschen Bank eingereicht, behauptend, dass diese im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot betrügerische Handlungen begangen haben sollen. Die zuständige Staatsanwaltschaft hat jedoch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt.

Der Konzern hat in Bezug auf diese Verfahren eine Eventualverbindlichkeit gebildet, den Umfang der Eventualverbindlichkeit aber nicht offengelegt, da der Konzern der Auffassung ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen kann.“

„Untersuchung der Handelsgeschäfte in russischen/britischen Aktien

Die Deutsche Bank hat Untersuchungen im Zusammenhang mit Aktienhandelsgeschäften zwischen Kunden und der Deutschen Bank in Moskau und London durchgeführt, die sich gegenseitig gespiegelt haben. Das Gesamtvolumen der untersuchten Transaktionen ist erheblich. Die Untersuchungen der Deutschen Bank bezüglich eventueller Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie des internen Kontrollsystems wurden abgeschlossen, und die Deutsche Bank bewertet die im Rahmen der Untersuchung gewonnenen Feststellungen. Bisher wurden bestimmte Verstöße gegen interne Bankvorschriften und Mängel im Kontrollumfeld der Deutschen Bank festgestellt. Die Deutsche Bank hat die zuständigen Aufsichts- und Ermittlungsbehörden in mehreren Zuständigkeitsbereichen (inklusive Deutschland, Russland, Großbritannien und der USA) über die Untersuchungen informiert. Die Deutsche Bank hat disziplinarische Maßnahmen gegen bestimmte Personen eingeleitet und wird weiterhin auch gegen andere Personen vorgehen, falls dies gerechtfertigt ist.

Am 30. und 31. Januar 2017 haben das DFS und die FCA in Bezug auf ihre in dieser Sache laufenden Untersuchungen den Abschluss von Vergleichen mit der Deutschen Bank bekannt gegeben. Mit diesen Vergleichen sind die von der DFS und der FCA im Hinblick auf die oben beschriebenen Aktiengeschäfte geführten Untersuchungen betreffend die Kontrollfunktionen der Bank zur Verhinderung von Geldwäsche sowie betreffend ihre Investmentbank-Abteilung abgeschlossen. Unter der Vergleichsvereinbarung mit der DFS hat die Deutsche Bank eine Consent Order abgeschlossen und zugestimmt, eine Geldbuße im Zivilverfahren in Höhe von 425 Mio US-\$ zu zahlen und die Einbindung eines unabhängigen Monitors für einen Zeitraum von zwei Jahren zuzulassen. Unter der Vergleichsvereinbarung mit der FCA hat die Deutsche Bank zugestimmt, eine zivile Geldbuße in Höhe von circa 163 Mio GBP zu zahlen. Am 30. Mai 2017 gab die Federal Reserve bekannt, einen Vergleich mit der Bank geschlossen zu haben, mit dem diese Angelegenheit sowie weitere von der Federal Reserve festgestellte Sachverhalte in Sachen Geldwäsche beigelegt wurden. Die Deutsche Bank zahlte ein Bußgeld in Höhe von 41 Mio US-\$. Zudem verpflichtete sich die Deutsche Bank, unabhängige Prüfer mit der Beurteilung ihres Programms zur Umsetzung des US-amerikanischen *Bank Secrecy Act* und zur Geldwäscheprävention und mit der Prüfung der Beziehungen ihrer Tochtergesellschaft Deutsche Bank Trust Company Americas zu bestimmten ausländischen Korrespondenzbanken zu beauftragen. Die Bank ist ferner verpflichtet, schriftliche Maßnahmenpläne und -programme vorzulegen. Die im Rahmen der Vergleiche mit dem DFS, der FCA und der Federal Reserve zu zahlenden Beträge sind bereits materiell in den bestehenden Rückstellungen berücksichtigt.

Die Deutsche Bank kooperiert weiterhin mit den Regulatoren und Behörden, einschließlich des DOJ, das seine eigene Untersuchung betreffend dieser Handelsgeschäfte mit Aktien durchführt. Der Konzern hat für diese laufende Untersuchung eine Rückstellung gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellung nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren ernsthaft beeinflussen würde.“

„Untersuchung und Rechtsstreitigkeiten zu Staatsanleihen, supranationalen und staatsnahen Anleihen (SSA)“

Die Deutsche Bank hat Anfragen von bestimmten Regulatoren und Strafverfolgungsbehörden erhalten, unter anderem Auskunftersuche und Dokumentenanfragen, die sich auf den Handel mit SSA-Bonds beziehen. Die Deutsche Bank kooperiert in diesen Untersuchungen.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in verschiedenen als Sammelklage bezeichneten Verfahren vor dem United States District Court for the Southern District of New York, in denen die Verletzung des US-amerikanischen Kartellrechts und des Common Law im Hinblick auf die angebliche Manipulation des Sekundärmarktes für SSA-Bonds behauptet wird. Die Deutsche Bank hat eine Vereinbarung zum Vergleich der Klagen gegen Zahlung von 48,5 Mio US-\$ geschlossen und in Höhe dieses Betrags eine Rückstellung gebildet. Die Vergleichsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Gericht.

Die Deutsche Bank ist ferner Beklagte in als Sammelklagen bezeichneten Verfahren, die am 7. November 2017 und 5. Dezember 2017 jeweils vor dem Ontario Superior Court of Justice und dem Federal Court of Canada angestrengt wurden. Darin werden Verstöße gegen Kartellgesetze sowie das Common Law geltend gemacht. Die Klagen beruhen auf Behauptungen, die mit denen in den US-Sammelklagen vergleichbar sind, und sind auf die Geltendmachung von Schadensersatz und Strafzahlungen gerichtet. Die Verfahren befinden sich in einem frühen Stadium.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in mehreren als Sammelklage bezeichneten Verfahren vor dem United States District Court for the Southern District of New York. Darin werden Verstöße des US-amerikanischen Kartellrechts und ein Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung im Zusammenhang mit dem Handel von mexikanischen Staatsanleihen geltend gemacht. Das Verfahren befindet sich in einem frühen Stadium.

Anders als oben dargelegt, hat der Konzern nicht offengelegt, ob er für andere der vorgenannten Fälle Rückstellungen gebildet oder Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen hat, da man zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Untersuchungen gravierend beeinflussen könnte.“

„Rechtsstreitigkeiten zu genusscheinähnlichen Wertpapieren

Die Deutsche Bank und bestimmte mit ihr verbundene Unternehmen sowie ehemalige leitende Angestellte sind Gegenstand eines als zusammengeführte Sammelklage bezeichneten Verfahrens, das vor dem United States District Court for the Southern District of New York angestrengt wurde. Im Rahmen der Klage werden im Namen von Personen, die bestimmte von der Deutschen Bank und ihren verbundenen Unternehmen im Zeitraum zwischen Oktober 2006 und Mai 2008 begebene genusscheinähnliche Wertpapiere erworben haben, Ansprüche aufgrund bundesrechtlicher Wertpapiergesetze geltend gemacht. In einer Reihe von Feststellungen verfügte das Gericht die Abweisung aller Ansprüche in Bezug auf vier der sechs in Rede stehenden Emissionen, ließ jedoch Anträge zur Geltendmachung bestimmter Unterlassungsansprüche betreffend die Emissionen vom November 2007 und Februar 2008 zu. Am 17. November 2016 beantragten die Kläger die Zulassung einer Sammelklage für die Emission vom November 2007. Am 20. Januar 2017 erweiterten die Kläger ihren Antrag auf Zulassung der Sammelklage um die Emission vom Februar 2008 und die Aufnahme einer weiteren natürlichen Person als vorgeschlagenen Vertreter der Sammelklägergruppe. Das Gericht hat alle Verfahren ausgesetzt bis zu der bevorstehenden Entscheidung des United States Supreme Court in dem Verfahren *California Public Employees' Retirement System v. ANZ Securities*, in dem erwartet wurde, dass der Supreme Court prüft, ob die Einreichung einer Sammelklage zu einer Hemmung der gemäß Section 13 des U.S. Securities Act geltenden Verjährungsfrist von drei Jahren im Hinblick auf die Ansprüche der Sammelkläger führt. Dies bezog sich auf Klagen im Zusammenhang mit der Emission vom Februar 2008. Am 26. Juni 2017 hat der Supreme Court festgestellt, dass die 3-Jahres-Frist in Abschnitt 13 eine Präklusionsfrist (*statute of repose*) ist und eine Hemmung dieser Frist aus Gerechtigkeitserwägungen (*equitable tolling*) nicht in Betracht kommt. Am 16. Oktober 2017 wies das Gericht den klägerischen Antrag auf Zulassung der Sammelklage aufgrund der Feststellung ab, dass die Klage der weiteren natürlichen Person als vorgeschlagenen Vertreter der Sammelklägergruppe aufgrund der Präklusionsfrist (*statute of repose*) unzulässig war. Das Gericht bejahte zudem die Klagebefugnis der ursprünglichen Kläger hinsichtlich der Anträge in Bezug auf die Emissionen vom November 2007 sowie vom Februar 2008. Nach Abschluss des Beweisverfahrens in Bezug auf die Zulassung der Sammelklage stellte die Deutsche Bank bei Gericht einen Antrag auf eine Verfügung zur Ablehnung der Zulassung der Sammelklage sowie auf Abweisung aller Ansprüche aus der Emission von Februar 2008. Die Kläger widersprachen diesem Antrag und reichten in Bezug auf die Emissionen von November 2007 und Februar 2008 einen Antrag auf Zertifizierung als Klägergruppe ein. Die Anhörungen für beide Anträge sind abgeschlossen und vor Gericht anhängig. Das Beweisverfahren in Bezug auf den Gegenstand der Sammelklage läuft.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Angelegenheit eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen würde.“

„Untersuchungen und Ermittlungen im Bereich US-Staatsanleihen

Die Deutsche Bank hat von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Anfragen erhalten, unter anderem zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten, die für Untersuchungen in Bezug auf Auktionen für und den Handel mit US-Staatsanleihen sowie damit zusammenhängende Marktaktivitäten relevant sind. Die Deutsche Bank kooperiert bei diesen Untersuchungen.

Die Deutsche Bank Securities Inc. (DBSI), eine Tochtergesellschaft der Deutschen Bank, war Beklagte in verschiedenen Sammelklagen. Darin werden Verstöße gegen das US-amerikanische Kartellrecht, den U.S. Commodity Exchange Act und Common Law in Bezug auf die vermeintliche Manipulation des Marktes für US-Treasuries geltend gemacht. Diese Verfahren wurden zentral auf den Southern District of New York übertragen. Am 16. November 2017 reichten die Kläger eine zusammengeführte erweiterte Klage ein, in der die DBSI nicht als Beklagte benannt wird. Am 11. Dezember 2017 nahm das Gericht die DBSI von der Sammelklage mit Recht auf erneute Klageerhebung aus.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung die Verfahrensergebnisse erheblich beeinflussen wird.“

12. Im Abschnitt „**FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BANK**“ wird der Text unter der Überschrift „**Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Deutsche Bank**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Seit dem 30. Juni 2018 ist keine wesentliche Veränderung der Finanzlage oder Handelsposition des Deutsche Bank-Konzerns eingetreten.“

13. Im Abschnitt „**EINBEZIEHUNG VON ANGABEN IN FORM EINES VERWEISES**“ werden der Text und die Tabelle darin wie folgt ersetzt:

„Nach § 11 Absatz (1) Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierprospektgesetzes werden nachfolgend genannte Angaben in den Dokumenten, die gemäß § 114 bzw. § 117 des Wertpapierhandelsgesetzes auf der Internetseite der Deutschen Bank, unter <https://www.db.com/ir/de/geschaeftsberichte.htm> bzw. <https://www.db.com/ir/de/quartersergebnisse.htm>, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt wurden, auf Seite 27 dieses Registrierungsformulars (**Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank – Historische Finanzinformationen/Finanzberichte**) durch Verweis einbezogen. Dieses Registrierungsformular sollte im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Angaben in den genannten Dokumenten gelesen werden, die als in diesem Registrierungsformular enthalten anzusehen sind und einen Bestandteil dieses Registrierungsformulars bilden:

Dokument:	Seiten:
Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung), enthalten im Geschäftsbericht	305 – 499
Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung), enthalten im Geschäftsbericht	215 – 382
Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung)	3 – 188 und 191 – 200
Zwischenbericht des Deutsche Bank Konzerns zum 30. Juni 2018 (ungeprüft) (deutsche Fassung)	41 – 52 (Risiko und Kapital – Performance; Verschuldungsquote), 69 – 78, 91 – 131 und 136 – 143

Alle weiteren Angaben in den genannten Dokumenten, welche nicht per Verweis in dieses Registrierungsformular einbezogen wurden, sind für den Anleger entweder nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Registrierungsformular enthalten.“

14. Das Inhaltsverzeichnis wird im Hinblick auf die Seitenzahlen entsprechend angeglichen.

Frankfurt am Main, den 13. August 2018

Deutsche Bank Aktiengesellschaft